

2. Erlangung, Ausformung und Entwicklung des akademischen Promotionsprivilegs

2.1 Der Weg zur privilegierten universitas in Paris und Bologna⁶³

Am Anfang des Weges zur akademischen Korporation steht ein weltliches Privileg. Kaiser Friedrich I. (1122/25-1190) erneuerte und bekräftigte auf dem Reichstag zu Roncaglia im Herbst 1158 einen Schutzbrief für Scholaren, der ihnen bereits seit 1155 zu wissenschaftlichen Zwecken freies Geleit und den besonderen Schutz des Kaisers zugesichert hatte. Die wichtigste Passage lautete: „Wenn aber jemand wegen irgendeiner Angelegenheit einen Rechtsstreit gegen die Scholaren führen will, soll er sie - bei freier Wahlmöglichkeit der Scholaren - vor ihrem Herrn oder Lehrer oder vor dem Bischof der Stadt verklagen, denen Wir die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen verliehen haben. Wer sie aber vor einen anderen Richter zu ziehen sucht, dessen Sache soll, auch wenn sie noch so gerecht war, allein wegen dieses Unterfangens verloren sein.“⁶⁴

Den politischen Hintergrund dieser Privilegierung bildeten nicht zuletzt die Bemühungen des Kaisers, seine Rechte gegen die oberitalienischen Städte durchzusetzen. Denn um diesen Schutzbrief nachgesucht hatten Scholaren der Hohen Schule von Bologna, die als eine der damals größten und bekanntesten Bildungseinrichtungen viele fremde Studierende anzog. Ortsfremde Scholaren erhielten damit das Privileg, die lokalen Gerichte ablehnen zu dürfen und sich nach ihrer Wahl vor ihrem Lehrer oder dem örtlichen Bischof zu verantworten. Vorausgegangen waren dem Streitigkeiten, bei denen man willkürlich „... für die Vergehungen des Einen den erstbesten Landsmann von ihm pfändete.“⁶⁵

Die Zuordnung der Scholaren zu einer alternativen Gerichtsbarkeit lässt den Ansatzpunkt zu einer sich allmählich entwickelnden korporativen Vereinigung hervortreten: Sie erkennt den außergewöhnlichen Status des reisenden Schülers als eines schutzlosen Einzelnen, mit einer besonderen Bindung an den Lehrer und gleichzeitig mit seiner Zuordnung zum geistlichen Recht an. Der Verzicht der obersten weltlichen Autorität auf die generelle Ausübung der Gerichtsbarkeit und deren Übertragung auf den Lehrer setzt eine faktisch Autorität innerhalb der Lehrgemeinschaft voraus, die zu einer festeren Bindung zu gehören scheint. Zugleich wird erkennbar, dass der einzelne Scholar eben noch nicht per se zur Gruppe des Klerus⁶⁶ zu zählen ist – denn hier hätte der weltliche Arm keine Gerichtsrechte zu verteilen gehabt. Mit die-

⁶³ Ein guter Überblick zur mittelalterlichen Geschichte der beiden Universitäten mit zahlreichen Darstellungen, die auch die Eigensicht illustrieren, findet sich bei Cardini, S. 44 ff. (Bologna) und S. 52 ff. (Paris).

⁶⁴ Weinrich, S. 258 f.

⁶⁵ Stein, S. 12.

⁶⁶ Besonders deutlich für das Beispiel von Bologna erkennbar, da dort vorrangig Juristen ausgebildet wurden. Erst 1362 entsteht dort eine theologische Schule.

ser weltlichen Zuordnung von Schüler und Lehrer zu einer Verantwortungsgemeinschaft⁶⁷ ist keineswegs ein ewiges Band geknüpft:⁶⁸ der Angeklagte kann wahlweise sein Schicksal der lokalen weltlichen Macht, dem Lehrer oder dem Bischof überantworten. Eine eigentliche Gruppengerichtbarkeit existiert nicht. Ebenfalls konnte der Begriff des Scholaren wiederum auf den Lehrer selbst zutreffen, der sich von seinem Lehrer richten lassen konnte.

Als besonderes Privilegium ist die Gerichtsbarkeit für das Mittelalter ein entscheidendes Statussymbol und das Ringen um die Gerichtsfreiheit wird zu einer prägenden Erfahrung der sich entwickelnden Korporation. Der Begriff der *universitas* findet sich allerdings in der *Habita*⁶⁹ nicht, was stark darauf hindeutet, dass die Entwicklung zu einer geschlossenen Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden noch im Werden begriffen ist.

Ein Schlaglicht auf die handgreiflichen Probleme der ersten akademischen Vereinigungen werfen die vielen Zwistigkeiten mit den Stadtbürgern, die einfach auftreten mussten, wenn eine große Anzahl von jungen, ortsfremden Leuten, temporär innerhalb eines engen Raumes („*intra muros*“) konzentriert war.⁷⁰ Auseinandersetzungen entluden sich fast selbstverständlich in Gewalttaten und nicht selten blieben Todesopfer auf der einen oder anderen Seite zurück. Dringendes Problem war daher die Errichtung einer eigenen Gerichtsbarkeit, um Sicherheit für Lehrende und Lernende zu schaffen und sich nicht von den wechselnden Interessen der lokalen Gewalten abhängig zu machen. Die Schaffung einer eigenen Gerichtshoheit implizierte nun aber die Konstituierung einer Gruppe, einer *societas*, eines *collegia* oder einer *universitas*, ähnlich den Zünften oder den Kaufmannsgilden.

⁶⁷ Oexle, S. 35 spricht ebenfalls von dem für die Universitätsentwicklung entscheidenden Moment der Gruppenbildung durch gemeinsamen Eid.

⁶⁸ Stein, S. 15: Die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Städte versuchte natürlich von Anfang an, dieses Recht rückgängig zu machen. Schon zu Beginn des 13. Jahrhundert geht dieses Privileg in Bologna wieder verloren. Die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen wird bindend auf die städtischen Behörden übertragen.

⁶⁹ Die Kurz-Bezeichnung des Reichsgesetze von 1158 erfolgte nach dem Anfangswort des ersten Satzes: *Habita super hoc diligenti episcoporum, abbatum, ducum et omnium iudicum et procerum sacri palatii nostri examinatione, omnibus qui causa studiorum peregrinantur scholaribus, et maxime divinarum atque sacrarum legum professoribus hoc nostre pietatis beneficium indulgemus, ut ad loca, in quibus litterarum exercentur studia, tam ipsi quam eorum nuntii veniant et habitent in eis securi.* Nach eingehender Prüfung durch die Bischöfe, Äbte, Herzöge und alle Richter und Edlen Unseres kaiserlichen Hofes gewähren Wir allen Scholaren, die studienhalber in der Fremde weilen, und vor allem den Lehrern der göttlichen und kaiserlichen Gesetze aus Unserer Gnade die Vergünstigung, daß sie selbst wie auch ihre Boten an die Orte, wo das Studium der Wissenschaften betrieben wird, kommen und dort in Sicherheit wohnen sollen (Text nach Weinrich, S. 258 ff.).

⁷⁰ Siehe dazu u.a. Kaufmann I, S. 144 das wüste Treiben der Scholaren. Für Wittenberg gibt Meinhardi (S. 214/215) eine gute Schilderung der Aufregungen, die die Studenten den Bürgern bescherten: Raub und Diebstahl von Getreide, Vieh und Lebensmitteln, Wilderei und Leerfischen von Gewässern, mutwillige Zerstörungen von Saat und Gärten; Schlägereien und Wirtshausaufereien; Übergriffe auf und Liebesbandel mit der örtlichen Weiblichkeit; Besitz und Gebrauch tödlicher Waffen bei Streitereien mit den Bürgern; Geldschulden und Betrug von Lieferanten und Handwerkern.; Boockmann, S. 107 weist auf die Ereignisse um 1483 in Rostock hin, als der Magistrat gar die Verlegung der Universität in eine andere Stadt forderte.

Jedoch erst nach weiteren Jahrzehnten bilden sich, aufbauend auf den gemeinsamen Interessen, die nötigen festen inneren Formen heraus – fast immer in deutlicher Abgrenzung gegen die äußeren Mächte, sei es bischöfliche, landesherrliche oder städtische Gewalt.⁷¹ Wiederum sind es die Scholaren von Bologna, die auf diesem Weg voranschreiten und sich um 1200 zu einer universitas zusammenschließen. Sie wählen einen Rektor aus ihrer Mitte, dessen Gerichtsbarkeit sie sich unterwerfen, sie berufen und besolden ihre Lehrer selbst und schreiben die selbst gewählten Regeln in Statuten nieder. In Bologna findet auch die erste nachweisbare Verleihung eines Doktorgrades im Jahre 1219, nach der Bestätigung der Promotionsordnung durch Papst Honorius III. (1160-1227)⁷² statt. Einen ähnlichen⁷³ Weg findet die zweite große Ausbildungsstätte des Abendlandes in Paris. Im Jahre 1200 erhalten die Pariser Scholaren vom französischen König Philipp II. August (1180-1223) ein Gerichtsprivileg, das sie vor der Strafverfolgung durch weltliche Mächte sichern sollte. Um die Ansprüche der lokalen Geistlichkeit, vor allem des Pariser Bischofs, zurückweisen zu können, schließen die Lehrenden sich um 1208 zu einer *communitas scholarium* zusammen – die vor allem die Lehrberechtigungen an der Schule regeln soll.⁷⁴

Nach der Erringung der Gerichtshoheit und als Folge der Selbstverwaltung des Lehrbetriebs ist es nun nicht mehr weit bis zur Frage der Hierarchisierung der neuen Vereinigungen - und zwar sowohl nach innen als auch nach außen. Dazu war es nötig, allgemeinverbindliche Re-

⁷¹ Die unterschiedlichen Interessengruppen, die die entstehenden Universitäten förderten, ihnen bereitwillig Quartier boten oder sie mit Privilegien unterstützten, sie andererseits auf wissenschaftlichem Gebiet einengten, sie wirtschaftlich sich einzuverleiben suchten oder ihnen ihre Privilegien neideten, sollen hier nicht weiter betrachtet werden. Siehe dazu u.a. Ellwein, Kaufmann, Grundmann und im Gegensatz dazu Raban. Raban behauptet in bewusster Abgrenzung zu Grundmann und ausgehend von einem bei Otto Giehrke entnommenen Begriff der „gewillkürten Korporationen“ (S. 18): „Auch die deutsche Universitätsgeschichte wird belegen, dass sich die universitätsgelehrte Wissenschaft weitgehend an staatlichen Bedürfnissen orientiert hat.“ (S. 35). Somit sei die Entwicklung zu Staatsanstalten eine „Konsequenz ihrer Begründungsvoraussetzungen“ (S. 57). Wesentliche Argumente sucht er besonders in der Entstehung der Universitäten Heidelberg (S. 45 ff.) und Halle (S. 61 ff.), wie auch in der Entwicklung der juristischen Studien zu finden. (S. 49 ff.). Zu den Hintergründen des Leipziger Vortrags von Grundmann „Über den Ursprung der Universität im Mittelalter“ 1956 vergleiche Boockmann, S. 9 ff.; Ansätze einer ideengeschichtlichen Erklärung der Entstehungsgeschichte von Universitäten finden sich bei Prahl zu Bologna (S. 57) und Paris (S. 65). Oexle, S. 35-42 sucht einen sozialgeschichtlichen Ansatz in allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen, in der Wissenschaftsentwicklung und in Mentalitätsveränderungen.

⁷² Dintelbacher, S. 183.; „Das älteste Doktordiplom einer deutschen Universität stammt aus Prag vom 12. Juni 1359...“ ausgefertigt für einen Theologen (Weiß, S. 707).

⁷³ Paulsen, Gründung, S. 256: „In Paris waren die theologischen Studien in den Dom- und Klosterschulen der Kristallisationskern der Universität; in Bologna war es das Rechtsstudium, welches im 12. Jahrhundert zu einer um ein paar des römischen Rechts kundige Männer ganz spontan und von dem kirchlichen Schulwesen ganz unabhängig sich bildenden Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden Veranlassung gab.“

⁷⁴ Kaufmann I, S. 250/251: der Begriff scholares wird hier in einem umfassenderen Sinn gebraucht. Die erste überlieferte Handlung besteht in der Aufstellung eines 8-Männer-Ausschusses, der Regeln für die Tracht, die Vorlesungen und die Leichenbegängnisse in ein förmliches Statut fassen soll. Auf die Geschichte der Pariser Universität, der Domschule von Notre-Dame und die symbolhafte Geschichte von Abaelard soll hier nicht weiter eingegangen werden. Siehe dazu mit unterschiedlichen Darstellungen beispielsweise Grundmann, Boockmann, Kaufmann I.

geln aufzustellen und deren Akzeptanz und Befolgung durchzusetzen.⁷⁵ Das setzte jedoch eine Strukturierung der ungeordneten Masse von Lehrenden und Lernenden voraus. Nicht nur, dass sich unter den Lernenden so unterschiedliche Gruppen wie Kleriker, Adlige, Stadtbürger und Bauern fanden, diese unterschieden sich innerhalb der einzelnen Gruppen wieder nach sozialem Status und Finanzverhältnissen. Erstaunlich ist dabei, dass die Gliederung der neuen universitas nicht entlang der sozialen Bruchstellen erfolgt, sondern sich an den gemeinsamen Interessen orientiert, was für das einigende Interesse am Bildungserwerb, aber zugleich auch für die großen äußeren Zwänge spricht.⁷⁶ Wie radikal die soziale Assimilierung der *libertas scolastica*⁷⁷ betrieben wurde, zeigt sich tatsächlich in den frühen Matrikelüberlieferungen: Soziale Abstufungen werden dort kaum aufgeführt.⁷⁸

Unter den Lehrenden trat noch eine weitere Unschärfe hinzu, denn es war durchaus Usus, als Lernender gleichzeitig zu lehren. Als Mittel, mit diesen Ambivalenzen umzugehen, bietet sich die bereits bestehende Unterscheidung nach Herkunftsregionen an. In Paris lassen sich landsmannschaftliche Zusammenschlüsse bereits um 1220 nachweisen, in Bologna gelten sie als sicher vorhanden seit dem Ende des 12. Jahrhunderts.⁷⁹ Die Zuordnung der Scholaren zu den Nationen folgt dabei keinem festen Schema. Für Paris finden sich 4 Nationen, die in etwa den vier Himmelsrichtungen folgen: *natio Anglicorum*, *natio Picadorum*, *natio Normannorum* und *natio Gallicorum*.⁸⁰

Das eigentlich Neue ist aber die Einteilung der universitas nach Fächern, aus denen die Fakultäten als Zusammenschlüsse der in einem Fachgebiet Lehrenden entstehen. Die neuen Fakultäten besitzen gleich eine doppelte Bedeutung: zum einen sollen sie natürlich die Interessen (finanzielle, rechtliche und hierarchische) der Lehrenden nach außen vertreten und zum anderen die einheitliche Haltung gegenüber den Lernenden sichern. Für Paris findet sich seit 1213

⁷⁵ Prahl, S. 64 zu den Problemen der inneren Verständigung unter Magistern, Scholaren und Landsleuten in Bologna, die häufig nur durch die noch weitaus stärkeren Zentrifugal-Kräfte ihrer Gegenspieler als Einheit erschienen.

⁷⁶ Hierzu Grundmann, S. 304 ff. Als Beispiel für die damalige Geisteshaltung führt er an: „... noch Hildegard von Bingen entrüstet sich über die Zumutung, dass Mönche und Nonnen verschiedener Stände in einem Kloster zusammen leben sollten, da man auch Esel, Schafe und Böcke nicht in einem Stall zusammenpfercht.“

⁷⁷ Boehm Handwörterbuch, S. 113 bezeichnet mit diesem Begriff die Verkettung von Privilegierungen mit Disziplinargeboten, die in Prüfungsordnungen münden.

⁷⁸ Erler Matrikel I, S. XLII ff. „Aber während die Matrikeln von Heidelberg und Köln eine Menge von Klerikern aufzählen, finden wir deren in der Leipziger Matrikel keine genannt. Man hat also diese Eigenschaft nicht besonders hervorgehoben.“ Hochadelige Herren, hat man durch einen farbigen (roten) Eintrag gekennzeichnet, aber sie stehen mitten zwischen den anderen Immatrikulierten. Selbst die Immatrikulationsgebühr ist für alle gleich.; Prahl, S. 90 sieht im Graduierungswesen zugleich eine Form der individuellen, sozialen Mobilität.

⁷⁹ zu Bologna Stein, S. 19, nachweisbar seit 1217.; zu Paris Stein, S. 39, sicher nachweisbar seit 1245; zu Paris Boockmann, S. 58, ebenso Kaufmann I, S. 255. Dieser erwähnt ein Verbot der Wahl von Führern nach den Nationen zwischen 1221 und 1225, datiert ihren Ursprung aber zwischen 1222 und 1244.

⁸⁰ Grundmann, S. 303.

eine Unterteilung nach den vier Fakultäten (Artisten, Recht, Medizin, Theologie), für Bologna wird sie um 1300 erwähnt.⁸¹

In Bologna nimmt die Entwicklung einen besonderen Weg. Infolge des Versuchs der Stadt, die Lehrer und ihre wirtschaftliche Tätigkeit ab 1217 mit einem Eid an die Stadtgrenzen zu binden, werden diese von den Scholaren entrechtet. Die Rektorwahl mit aktivem und passivem Wahlrecht steht nur noch den Scholaren zu. Die Entwicklung zur Scholarenuniversität, die als Vertreterin der dort lernenden Studenten eine Organisation der zahlenden Interessenten an Bildung darstellt und die Lehrenden von der Verwaltung ausschloss, bleibt in der abendländischen Bildungsgeschichte weitestgehend auf den italienischen Raum beschränkt.⁸² Eine Abgrenzung nach Fachspezifika erwächst an der Hohen Schule in Bologna durch einen komplizierten Prozess. Neben die ursprünglich vorhandenen landsmannschaftlichen Vereinigungen (*universitas citramontanorum* und *universitas ultramontanorum* mit jeweils einem eigenen Rektor) innerhalb der Juristenschule, tritt um das Jahr 1300 eine dritte *universitas*, die der artistischen und medizinischen Studenten.

Ein dritter Weg wurde in der Universität Neapel⁸³ eingeschlagen, 1224 von Kaiser Friedrich II. (1194 – 1250) in seiner Funktion als König von Sizilien gegründet. Ohne einen gewählten Rektor und direkt von einem königlichen Kanzler geleitet, unterstanden die Akademiker und Studenten weiterhin der königlichen Gerichtsbarkeit. Genauso berief und besoldete der König die Lehrer, wurden in seinem Namen die Studenten geprüft und alle studienwilligen Untertanen zwangsweise an die neue Universität verwiesen.

Zum Vorbild für die späteren deutschen Universitätsgründungen wurde vor allem die Universität Paris.⁸⁴ Nach der Konstitution des neuen Sozialverbandes ergaben sich Fragen nach der inneren Hierarchie, der funktionalen Regelung der Selbstorganisation wie nach der zeremoniellen Außendarstellung. Dabei entwickelten sich Strukturen, die bis heute unsere Universitäten prägen: „... die Leitung durch eigene, aus ihrer Mitte gewählte Rektoren mit Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, die Gliederung der Studienfächer in Fakultäten mit gleichfalls gewählten, wechselnden Dekanen an der Spitze, ihr Prüfungs- und Promotionsrecht zur Verleihung des Doktorgrades und der Lehrberechtigung und manches

⁸¹ Vgl. zu Paris Stein, S. 30 und Kaufmann I, S. 264: innerhalb der Fakultäten besaßen nur die Magister Stimmrecht.; Stein, S. 25 zu Bologna: Die *doctores* unterstehen jedoch weiterhin der Gerichtsbarkeit des Scholaren-Rektors.

⁸² Stein, S. 27. Beispiel dafür Siena, Perugia, Padua.

⁸³ Grundmann bezeichnet sie als „erste Staatsuniversität“ (S. 300).

⁸⁴ Paulsen, Gründung, S. 256: „Bologna...Errichtungs- und Stiftungsbriefe führen häufig ihren Namen im Munde, aber nur um zu versichern, dass die neu zu gründende Einrichtung an Freiheiten und Privilegien hinter ihr nicht zurückbleiben solle; die Einrichtungen der Bologneser Universität sind nirgends Vorbild gewesen.“;

andere bis hin zu den Amtsbezeichnungen der Ordinarien, Lektoren, Pedelle, der Amtstracht der Talare und Barette, der Matrikel und Immatrikulation der Studenten, der Benennung des Kollegs, des Auditoriums, der Aula usw.“⁸⁵

In der weiteren Betrachtung soll die Entwicklung des akademischen Graduierungswesens verfolgt werden. Für die akademische Rechtssicherheit (nach innen wie nach außen) verband sich das Promotionswesen eng mit dem Streben der universitas um Autonomie vor weltlicher, geistlicher oder städtischer Einflussnahme. Die Graduierungen dienten zugleich als ein weiteres Instrument der Disziplinierung und Strukturierung nach innen. „Die Verleihung der Grade, das Schaffen von scholares graduati war zunächst wichtig für das innere Leben der Fakultäten. Sie bildeten den schärfsten Antrieb zum Fleiß und ein Hauptmittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung. Den Scholaren ward angedroht, sie bei Vernachlässigung der Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen oder bei Rohheiten und Ungehorsam von den Prüfungen abzuweisen, und den Magistern drohte bei Untreue, Ungehorsam gegen den Dekan und ähnlichen Vergehen die Strafe, von dem Recht der Promotion ausgeschlossen zu werden.“⁸⁶

Die Einbindung der sozialen Gruppen der Studierenden, Baccalaren,⁸⁷ Magister⁸⁸ und Doktoren⁸⁹ in verknüpfte Hierarchieebenen verlief nicht ohne erhebliche Konflikte. Über das ungezügelte Verhalten der Studenten liegen besonders im Mittelalter zahlreiche Klagen vor. Obwohl die Universitäten als Korporationen schon über zwei Jahrhunderte existierten und die ersten deutschen Universitäten bereits seit Jahrzehnten bestanden, wurden Gewaltakte immer

Grundmann, S. 301: Zwar war dem Prager Stifter (Karl IV.) die Stiftungsurkunde von Neapel bekannt und Textelemente flossen in die Stiftungsurkunde mit ein, als Vorbild für Prag werden nur Paris und Bologna erwähnt.

⁸⁵ Grundmann, S. 303. Zur Herausbildung der Universitätsstrukturen siehe auch: Müller, Geschichte der Universität, S. 18 ff.

⁸⁶ Kaufmann II, S. 315.

⁸⁷ Im Folgenden werden die unterschiedlichen Bezeichnungen im Text vereinheitlicht, so weit es sich nicht um Zitate handelt: „Baccalar“ und „Baccalaren“ bezeichnet die Träger, „Baccalaureat“ die akademische Würde. „... Gelehrter des niedrigsten akademischen Grades. Der Name kommt schwerlich von den bacca laurea, Lorbeere, oder von baculus, Stab, sondern vom französischen bas cavalier, Unterritter, Knappe, her und ist erst nachher auf das Universitätswesen übertragen. Der Grad des baccalarius in artibus als ‚erste Thür zum Empfang der übrigen Würden‘ schied sich zuerst in Paris in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. aus der licentia docendi. Diejenigen Studenten, welche nach vorhergegangener Prüfung auch die Determinatio (Disputation während der Fastenzeit) bestanden hatten, wurden Bakkalarien, trugen als solche eine runde Kappe und durften gewisse Vorlesungen halten, ohne jedoch damit aus dem Stande der Scholaren zu scheiden.“ Meyers, Band 2 (1893), S. 365/366.; Es finden sich noch weitere Deutungen zur Begriffsherkunft, die hier nicht aufgeführt werden sollen, vgl. besonders Meister, S. 146 ff.

⁸⁸ „... Vorgesetzter, Vorsteher, Aufseher; bei den Römern Titel für die verschiedensten Staats- und Gemeindeämter ... Auch am päpstlichen Hof ... und in den Klöstern war M. der Titel für verschiedene Beamte der Zucht- und Kirchenordnung sowie des Gottesdienstes und Lehrer. ... Seit der zweiten Hälfte des Mittelalters bezeichnet M. die Würde eines zum akademischen Unterricht befähigten Gelehrten. Wer diese Würde erlangen wollte, musste zuvor Bakkalarius ... und Licentiat in seiner Wissenschaft geworden sein. ... Zwischen Doktor und M. unterschied man in der ältesten Zeit des Universitätswesens nicht.“ Meyers, Band 11 (1897), S. 735.

⁸⁹ „Doktor (lat. Doctor, ‚Lehrer‘) bei den Alten als allgemeine Bezeichnung gebraucht; heute besondere Bezeichnung einer akademischen Würde. Im Mittelalter, seit dem 12. Jahrh., kam das Wort ... als Ehrentitel für

noch als Teil der universitären Lebenswirklichkeit betrachtet. Wenn schon Gewaltexzesse unter Landsleuten häufig vorkamen - um wie viel leichter mussten sich derartige Vorfälle erst in der Fremde, in einer unvertrauten Kultur- und Sprachumgebung, entwickeln. In Wien finden sich Verweise auf die Gewaltbereitschaft unter den Scholaren in den Statuten vom Jahre 1389. Die Bestimmungen über die Baccalaureatsprüfung enthalten einen Eid, mit dem der Prüfling vor dem Eintritt in das Prüfungszimmer schwor, sich nicht an dem Prüfer zu rächen und über die Prüfung Stillschweigen zu bewahren.⁹⁰ In Leipzig stellt der Landesherr gut einhundert Jahre später tätliche Angriffe auf den Rektor 1482 unter Todesstrafe, um studentische Tumulte wegen einer neuen Kleiderordnung einzudämmen.⁹¹ Und noch im 16. Jahrhundert berichtet Meinhardi von der soeben gegründeten Musteruniversität Wittenberg über erhebliche Gewaltexzesse. Die interne Hierarchisierung schien hier nicht zu funktionieren, im Gegenteil gab es einen „... Tiefstand der studentischen Moral, der, schon früh beklagt, 1511 dazu führte, dass der Rektor der Universität, Ulrich Erbar, von einem Studenten, der sich ungerecht behandelt fühlte, auf offener Straße ermordet wurde.“⁹² Neben Kapitalverbrechen, wie Totschlag, Plünderungen und Vergewaltigungen, erscheinen Diebstahl, unbezahlte Rechnungen und mutwillige Zerstörungen als geradezu harmlos.⁹³ Es scheint, dass die Universitäten nicht

Gelehrte auf. ... Doctor ist in der katholischen Kirche auch ein Ehrentitel für die Kirchenväter (Doctores ecclesiae) ...“ Meyers, Band 5 (1894), S. 72.

⁹⁰ Meister, S. 10.

⁹¹ Lehms, S. 98.

⁹² Meinhardi, S. 7. Gleiche Eidesformeln finden sich auch für Leipzig.

⁹³ Meinhardi, S.214/215, berichtet in Form einer in antike Mythologie gekleideten, symbolischen Gerichtsverhandlung auch über die Nachteile einer mittelalterlichen Universitätsstadt. Der Meergott Palaemon, fungiert als Ankläger: „... beschwerte er sich darüber, daß eine fremde, freche Horde in Wittenberg eingedrungen sei, die den Einwohnern der Vorstädte, aber auch denen der Stadt selbst, schwerste Unrechte antue. Einigen wären Getreide, Birnen, Äpfel und Kirschen gestohlen worden. Anderen Fische, Gänse, Enten, Tauben, Hühner und Hähne. Die Horde würde Bäume und Büsche fällen und wohlriechende Kräuter und Blumen, Veilchen zum Beispiel, ausrupfen. Auf Wiesen, in Gärten und auf Feldern, so fuhr er fort, tanzen und springen diese Eindringlinge herum, wobei sie Weizen, Winterweizen, Gerste und anderes Getreide und Saaten mit den Füßen zerstampfen. Aus den Gewässern werden Fische mit Haken und Harpunen gefangen. Einige der Horde rauben Vögel mit kunstvollen Fallen, die mit Vogelleim bestrichen sind, aus den Wäldern, die andere Leute für eine jährliche Abgabe gepachtet haben. Sie schlachten auch Schweine, Ziegen, Kühe und Mastgeflügel. Dann trat eine andere Gruppe auf, in deren Namen wiederum Palaemon sprach. Er behauptete, daß einige Ankläger am Betreten von preiswerten Kneipen gehindert worden seien, andere hätten körperliche Schäden davongetragen an Kopf, Kinn, Auge oder Hals. Eine dritte Abteilung dieser Gruppe erklärte, ein Glied verloren zu haben. Eine vierte Abteilung zeigte den Richtern Waffen vor, die sie der Horde entrissen hatte: Blei- und Erzkugeln, Bogen, Schleudern, runde und halbmondförmige Schilde, Bolzen, Wurfspieße, Pfeile, Lanzen, Speere, Wurfhölzer, Piken, Schwerter, Dolche, Messer, Kurzschwerter und anderes. Eine andere Gruppe war noch da, Edle und Unedle, hervorragende Männer darunter, deren Namen ich nicht nennen möchte. Der Staatsanwalt Palaemon klagte in ihrem Namen die bewußte Horde an, sie haben die Frauen, Mädchen und Jungfrauen der Zeugen, vor allem die Schönsten, mit ihrer Liebe verfolgt, sie mit honigsüßen Worten umgarnt und sie sich so gefügig gemacht. Nach diesen Anklägern kam städtisches Volk, das sich beklagte, weil es wegen des frechen Benehmens der neu angekommenen Horde viele Diener und Angestellten halten müsse, die reich bezahlt werden müßten. Außerdem hätten die Kläger selbst oft genug als Wache zu dienen. Andere berichteten weiterhin, daß ihnen Häuser, Schlafräume und Fenster mit Steinen beworfen worden waren. Schuster, Schneider, Bäcker, Fleischverkäufer, Schlächter und Fischer nannten einige aus dieser Horde ihre Schuldner und baten um die Hilfe des Gesetzes bei der Eintreibung der geborgten Summen ...“

unfroh waren, wenn Konfliktpotentiale sich nach außen kanalisiert und in Fehden mit den Stadtbürgern eskalierten.⁹⁴

Erst mit dem allmählichen Rückgang des Faustrechts in der Gesellschaft entwickelte sich ein akzeptiertes internes Rangsystem in den Universitäten, welches das einzelne Individuum über seinen definierten Platz integrierte. Die Rangfolge ergab sich nach den abgelegten Prüfungen: Die ungeprüften Scholaren standen unter den Baccalaren, diese unter den Magistern und diese wieder unter ihrem Dekan bzw. dem Rektor. Die Fakultäten hatten selbst wieder eine Rangfolge, in der über der Artistenfakultät die Medizinische, dann die Juristische und schließlich an erster Stelle die Theologische Fakultät stand. Innerhalb der Fakultäten und innerhalb der Graduierten-Gruppen folgte die Hierarchie dem Eintrittsalter in die Fakultät.⁹⁵

Ungeachtet innerer Auseinandersetzungen versuchten die akademischen Korporationen im Ringen mit den lokalen Mächten weiterhin ihre Autonomie zu erhalten und auszubauen. Diese Kämpfe zogen sich seit den frühen Universitätsgründungen in einem zähen Prozess über Jahrzehnte hin und endeten nicht immer mit einem Erfolg der akademischen Korporationen – denn in diesem Ringen waren die Machtmittel der entstehenden Universitäten nur von bescheidener Natur. In der Regel waren sie auf den Willen Dritter angewiesen, die den jeweiligen Kontrahenten gleichwertig oder übergeordnet waren.⁹⁶ Ein ultimatives Instrument stellten angedrohte oder durchgeführte Auszüge dar, d.h. Magister und Scholaren verließen den Ort und zogen in eine andere Stadt, um ihren Wünschen oder Forderungen entsprechendes Gehör zu verleihen. Diese Mittel wurden nicht nur angedroht, sondern wirklich angewandt und zeugen von der Härte der Auseinandersetzungen. Beispiele dafür finden sich reichlich, so Paris 1229 (Ausweichorte Orleans, Angers), 1209 Oxford (Ausweichort Cambridge), 1316 Orleans (Ausweichort Nevers), 1409 Prag (Ausweichort Leipzig). Nicht immer kehrten die Ausgezogenen zu ihren früheren Quartieren zurück, fast immer aber entstanden an den neuen Orten wieder Universitäten, die quasi per Geburt den Selbstständigkeits- und Unabhängigkeitswillen

⁹⁴ Wobei allerdings die Gefahr bestand, dass gut betuchte Studenten aus diesen Gründen, die entsprechende Universität mieden – was auch Camerarius 1541 für Leipzig bezeugt. Festschrift 1909, Band 2, S. 11.

⁹⁵ Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1123: „... dass vor allen die Doctores Theologiae den Vorzug haben, welchen die Juristen, und denen die Medici folgen, und ob schon eine jede Facultät auf das Alter des Doctorats sieht, und dahero die Praecedenc machet, so wird doch darauf gegen einander nicht reflectiert, und gehet dahero ein junger Doctor Juris einem alten Medico nicht nach ...“; siehe auch Paulsen, Organisation, S. 388.

⁹⁶ Sehr schön dazu Grundmann, 315: „Sie suchten und fanden dabei Rückhalt an der päpstlichen Kurie, die schon unter Innozenz III., einem dankbaren Schüler von Paris und Bologna, wie auch unter späteren Päpsten durch mancherlei Privilegien das Autonomiestreben der Universitäten förderte, auch gerade gegenüber den lokalen kirchlichen Gewalten, dem Bischoff und seinem Kanzler, wie späterhin gegenüber fürstlichen und städtischen Obrigkeiten, die sich als Universitätsgründer möglichst viele Rechte vorbehalten oder anmaßen wollten. Mit kaiserlicher oder päpstlicher, königlicher oder fürstlicher Hilfe und Autorität – je nachdem - suchten die Universitäten ihre eigenen Rechte, ihre Selbstständigkeit und Selbstverwaltung zu sichern und zu mehren.“

der Vorgängereinrichtung übernahmen.⁹⁷ Von der Standfestigkeit bei Auseinandersetzungen lässt sich ein direkter Bezug auf die Bewahrung von Rechten und Privilegien der zumeist jungen Korporationen ableiten. Besonders empfindlich reagierten die Gemeinschaften bei Eingriffen in ihre inneren Strukturen – und ihre zutiefst eigenen Angelegenheiten wurden berührt beim Recht zu lehren, was wiederum ursächlich an die Verleihung der akademischen Titel gebunden war. Wie stolz gerade die älteren Korporationen auf dieses Privileg waren und wie eifersüchtig sie es hüteten, zeigen besonders Paris und Bologna. Ursprünglich besaßen beide Universitäten das Sonderrecht, akademische Grade anderer Universitäten nicht anerkennen zu müssen.⁹⁸ An den später gegründeten Universitäten wurde im Doktoreid dann regelmäßig die Verpflichtung abverlangt, auf keiner anderen Universität denselben Grad zu erwerben. Das eigene Promotionsrecht sollte nicht durch andere Verleihungen geschmälert oder in Frage gestellt werden - der Eid diente damit demnach als ein „... Schutz des *ius promovendi*, dessen offizielle Anerkennung die Anerkennung der Lehranstalt als Universität schlechthin bedeutete.“⁹⁹

Das Promotionsrecht, welches nur von den universellen Autoritäten¹⁰⁰ zu erlangen war, kristallisiert sich als ein Hauptmerkmal bei der Konstituierung von Universitäten heraus.¹⁰¹ Die verliehenen Grade verbanden nicht nur die einzeln existierenden Hohen Schulen miteinander,¹⁰² sondern begründeten daneben innerhalb der christlichen Gemeinschaft des Abendlan-

⁹⁷ Oexle, S. 47: „... Man könnte also sagen, dass sich die ‚Universität‘ in der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer genossenschaftlichen Autonomie selbst verbreitet hat.“; Der letzte große studentische Auszug fand in Leipzig im Juli 1860 statt, damals verließen nach Auseinandersetzungen mit der städtischen Kommunalgarde rund 600 (von 900) Studenten Leipzig. Sie kehrten erst zurück, nachdem ihre Forderungen erfüllt wurden. (detaillierter Zeitzeugenbericht bei: Loeben, S. 119 ff.).

⁹⁸ Stein, S. 3; Roß, S. 17.

⁹⁹ Boehm Chronik, S. 171.

¹⁰⁰ Kaiserliche Stiftungsbriefe datieren erst gut 100 Jahre nach dem Entstehen der ersten Universitäten, 1318 für Treviso und schließlich vermehrt unter Karl IV. (1316-1378), der neun solcher Urkunden für Universitäten ausstellte. Erstmals fertigte Kaiser Sigismund (1368-1437) „... für eine nördlich der Alpen gelegene Universität einen Stiftungsbrief...Denn am 26. Dezember 1434 erhielt Kulm im deutschen Ordensland von ihm ein solches Diplom.“ Wretschko Kaiser, S. 795.

¹⁰¹ Kaufmann I, S. 397: „Das wichtigste Recht, das die Universitäten übten, war die Verleihung der akademischen Grade, besonders des höchsten Grades der Magister- oder Doktorwürde, weil mit dieser Würde allgemein gültige Rechtsvorteile und Ehrenvorzüge verbunden waren.“; Vgl. auch Rasche, S. 84: „Die Gründungsgeschichte der Jenaer Universität zeigt einmal mehr, dass das vom Reichsoberhaupt (oder vom Papst) verliehene Promotionsrecht ein entscheidendes konstituierendes Moment der *ex privilegio* erfolgten Universitätsgründungen ist. In der Ausübung dieses Rechts vollzogen die Universitäten ihren Gründungsauftrag, hierin unterscheiden sie sich von allen anderen Bildungsanstalten, und nicht ohne Grund prägte und demonstrierte sich ihr korporatives Selbstbewusstsein gerade in den feierlichen Zeremonien, die die mit einer Nobilitierung und Priesterweihe vergleichbare Ernennung eines Doktors begleiteten.“; Boehm Chronik, S. 171: „Seit der Gründung der Prager Universität erscheint das Promotionsrecht als Hauptmerkmal der Universität, zugleich aber als Zeichen besonderen Gnadenerweises.“

¹⁰² Diese Verbindung wurde anfangs nicht freiwillig von den Universitäten geknüpft, befanden sich diese doch im 13. Jahrhundert in einer Zeit der extremen Sensibilität für die eigenen Autonomie, sondern sie folgte wohl unabsichtlich mehr aus dem eigenen Erweiterungsstreben der einzelnen hohen Schulen (indem sie ihren Schülern die allgemeine Anerkennung zu schaffen suchten) und der verbindenden und gleichsetzenden Politik der Päpste.

des eine neue soziale Schicht - den Gelehrtenstand. Die Gleichartigkeit und Vergleichbarkeit der Grade sorgten einerseits für eine soziale Einordnung des Trägers in der akademischen und nichtakademischen Welt und andererseits bewirkten sie ein Gemeinschaftsgefühl der Träger (unabhängig von ihrem Fach, ihrem Alter oder ihrer Herkunft). Mit der päpstlichen oder kaiserlichen Privilegierung des Promotionsaktes erfolgte zugleich die sozial hochrangige Einordnung der Titelträger in die Stände-Hierarchie der Gesellschaft. Aus jedem gradus wurde zugleich ein status, der seinem Inhaber gewisse Vorrechte zusicherte.¹⁰³

In der symbolhaften Welt des Mittelalters waren die Baccalaren, Magister und Doktoren als Personen leicht zu identifizieren. Zu den erkennbaren Merkmalen¹⁰⁴ gehörten u.a. die lateinische Sprache im Verkehr untereinander, die Konzentration in wenigen Bereichen innerhalb der Stadtmauern (in Bursen oder Gemeinschaftsquartieren) und die Form der Kleidung (die Gelehrtentracht *vesticus scholasticus*:¹⁰⁵ Mützen, Talare, Baret oder Birret, Doktorring). Folgerichtig wurde das Erscheinen zu akademischen Akten ohne Habit als Abwesenheit angesehen und bestraft. Gleichfalls hoben die den Trägern akademischer Grade verliehenen Gerichts-, Steuer- und Zollprivilegien¹⁰⁶ sie aus ihrem städtischen Umfeld hervor und stellten sie dem Ritterstand, noch vor dem einfachen Adel, gleich. Heute noch sichtbar, spiegelt sich das erworbene Graduierungsrecht überdies in der formellen Symbolik der Universitätssie-

Bei Roß, S. 16 findet sich ein Beleg dafür: Bereits mit der Bulle vom 27.4.1233 verknüpfte Papst Gregor IX. das Privileg, „... dass jeder an dem studium generale in Toulouse von einer Fakultät Promovierte ohne weitere Prüfung an allen anderen Orten lehren dürfe und sein Doktorat überall anerkennen sei.“ Eine allgemeine Akzeptanz dieser Regel setzte sich erst langsam durch, für die Verbreitung dieser Idee sprechen die nachträglichen Privilegierungsbemühungen bestehender hoher Schulen, ein päpstliches bzw. kaiserliches Promotionsrecht zu erlangen. Während die an anderen Universitäten erworbenen Grade allmählich als gleichwertig anerkannt wurden, sorgten aber die Rechte der einzelnen akademischen Korporationen für unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen in die Kollegien und Fakultäten, was den Genuß der erworbenen Gemeinschaftsrechte betraf – hier waren besonders von den andernorts Promovierten Sonderleistungen zu erbringen wie Gebühren, Antrittsvorlesungen, Eide etc (Roß, S. 17).; Boehm Chronik, S.170 nennt noch eine weitere Bulle von Alexander IV. aus dem Jahre 1255 für Salamanca.

¹⁰³ Boehm Chronik, S. 174.

¹⁰⁴ Zu den interessanten Unterschieden zwischen Paris und Bologna siehe Kaufmann I, S. 211.; Vgl. zu den Insignien Rüegg, Band 1, S. 135 ff.

¹⁰⁵ Kaufmann II, S. 82 ff. Besondere Probleme ergaben sich bei der Durchsetzung der Kleiderordnung unter den Scholaren, die gern modischen Trends folgten.; Paulsen, Organisation, S. 404: „Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Baret auszeichnete ...“ und zur Abwesenheit, S. 419.; Boehm Chronik, S. 172: Das Baret oder Birett der höheren Fakultäten war in der Regel rot, bei den Magistern der Artistenfakultät dagegen braun, die Mützen der Baccalaren waren schwarz. Die Durchsetzung von Kleiderordnungen sorgte vor allem unter den Studenten immer wieder für Unruhe. 1482 kam es deswegen zu einem mehrwöchigen Tumult in Leipzig (Reicke Magister, S. 26).; Kittel Kulturleben, S. 19 verweist auf das Aufsehen, das Christian Thomasius (1655-1738) erregt, der um 1680 „... statt im schwarzen Talar im bunten Gewand und mit dem Degen auf dem Katheder...“ erschien.; Eine schöne Darstellung der überlieferten Trachten in Leipzig findet sich auf einem Gemälde aus dem Jahre 1909, das die vier Dekane und den Rektor im Jubiläumsjahr 1909 darstellt. Das Gemälde hängt heute im Rektorat der Universität Leipzig.

¹⁰⁶ Kaufmann I, S. 424 für Orleans.; Dazu zählten u.a.: Exemption von Zöllen, Abgaben u. Steuern; Präsumtion von Ehrlichkeit (Zeugenaussagen haben Eideskraft), vorrangige Berücksichtigung für weltliche sowie geistliche Ämter, Recht auf erste Stimme mit höherem Gewicht in Versammlungen; Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1121 ff. führt noch für das 18. Jahrhundert derartige Rechte auf.

gel¹⁰⁷ wieder. Beispiele für die bildliche Darstellung auf Siegeln finden sich mit der Überreichung des Doktorhutes, mit Allegorien auf die Lehrtätigkeit in Anlehnung an Paris¹⁰⁸ oder die Überreichung des Universitätszepters, auf welches der Doktoreid zu schwören war.¹⁰⁹

Zunächst soll der Weg der Pariser Universität auf dem Weg zum Promotionsrecht näher beleuchtet werden, da sie den deutschen Universitätsgründungen als Vorbild diente. Vor dem Zusammenschluss der in Paris Lehrenden zu einer Gemeinschaft benötigten zukünftige Lehrer eine Erlaubnis des Kanzlers des Domkapitals zu Notre Dame oder des Abts von St. Geneveva.¹¹⁰ „Bei der schnell zunehmenden Zahl von Bewerbern um die licentia in Paris ... bildete sich die Gewohnheit, von dem Lehrer des Bewerbers ein Zeugnis einzufordern und diesem daraufhin die licentia ohne eigene Prüfung zu erteilen.“¹¹¹ Die zur Sicherung der Qualität der Lehre gedachte Maßregel wandelte sich zum festen Recht und begründete gleichzeitig die Teilhabe an einer sicheren Einnahmequelle. Offensichtlich kam es bei der Erteilung dieser Lehrerlaubnis immer wieder zu Willkür und Bestechlichkeit¹¹² seitens der Verleihenden. Aus diesem Grund suchten sich die Lehrenden selbst zu organisieren und Missstände bei der Verleihung dieser Berechtigung zu verhindern. Durch selbst verfasste Statuten, erstmals um 1207 niedergeschrieben, wurden Verfahrensregelungen festgelegt. Als dieses erste Ziel erreicht war und die entstandenen Fakultäten den Missbrauch tatsächlich eindämmen konnten, ergab sich ein neuerlicher Interessenkonflikt. Nunmehr suchten die Fakultäten selbst Einfluss auf die Verleihung dieses Rechts auszuüben. Denn aus der Lehrberechtigung ergab sich quasi von selbst die Zugehörigkeit zu einer der Fakultäten und es bestand die ernsthafte Gefahr, dass der Kanzler durch einen geforderten Magistereid sowie durch frei erhobene Gebühren

¹⁰⁷ Zur wichtigen juristischen und formalen Rolle der Siegel u.a. Kobuch, S. 543: „Funktion und Wesensmerkmal der Siegel bestand wenigstens seit dem frühen Mittelalter darin, den Rechtsbeweis von Urkunden zu erbringen und den Siegelführer in rechtsgültiger Weise bei seinen Willenäußerungen und Handlungen zu repräsentieren.“

¹⁰⁸ Kaufmann I, S. 255/: Auch um die Berechtigung zur Siegelführung gab es einen heftigen Streit. Das erste Pariser Universitätssiegel, um 1221 entstanden, wurde zunächst vom päpstlichen Legaten zerbrochen. Das Recht zur Siegelführung wurde dann 1246 und 1252 durch den Papst erneuert. Erst später, nach 1281, werden die Siegel der Fakultäten geführt.

¹⁰⁹ Zur Darstellung einer Promotion auf dem Leipziger Juristensiegel siehe unten; Brief von Friedrich Hellmann an den Autor (3.6.2003): „Wenn man von den vielen Darstellungen der Stifter und Wappen sowie den symbolischen Darstellungen absieht, so bleiben direkt auf die Universität bezogen, zum einen Darstellungen der Lehrtätigkeit und zum andern die Privilegierung des Rektors durch die Übergabe des Szepters.

Beispiele für die Lehrtätigkeit: Alle späteren Darstellungen gehen wohl auf das Siegel der U. Paris aus dem 13. Jh. zurück. Zu nennen wären U. Erfurt, U. Freiburg (hier noch symbolisch Jesus als Lehrender), Juristische Fak. Köln, U. Wien und Philosophische Fak. Wien. Sowie natürlich das Siegel des Dekanats der Phil.Fak. Leipzig. Beispiele für die Überreichung des Szepters: U. Greifswald, Rektorat U. Rostock und Rektorat U. Erfurt.“

¹¹⁰ Stein, S. 5.

¹¹¹ Paulsen, Gründung, S. 253.

¹¹² Vgl. Kaufmann I, S. 249, Anmerkung 2: Klage der Magister gegen den Kanzler vom Jahre 1209; Oexle, S. 45 berichtet von der „... erbitterten Konkurrenz der Magister, die sich gegenseitig die Hörer abjagen versuchten.“

steigenden Einfluss auf die Selbstorganisation nahm. 1213 wurden in einem *concordia*¹¹³ genannten Einigungsvertrag die strittigen Fragen geregelt: der Kanzler konnte zwar weiterhin ohne Zeugnis die Lizenz verleihen, mußte aber nach bestandener Prüfung vor den organisierten Magistern die Lehrberechtigung verleihen. Zur Abnahme der Prüfung wurde in der Artistenfakultät eine Prüfungskommission aus sechs Magistern¹¹⁴ eingerichtet. Für die höheren Fakultäten war zusätzlich noch deren einheitliches Votum notwendig. Doch eine endgültige Abgrenzung der Rechte zwischen Bischof, Kanzler und universitas stand noch aus und die Streitereien hielten an. „Fast ein Menschenalter hindurch währte der Kampf, den die Magister deshalb gegen den Kanzler von Notre Dame führten und der nach wiederholtem Eingreifen des päpstlichen Stuhls damit endete, dass Gregor IX. durch die Bulle *Parens scientiarum* vom Jahre 1231 den Magistern eine bestimmte Mitwirkung bei den Prüfungen einräumte, dem Kanzler aber das Recht der Lizenzerteilung beließ, welches für sein Gebiet auch der Abt von St. Genoveva ausübte.“¹¹⁵ Wie ernsthaft um dieses Recht gekämpft wurde, zeigen die mehrfach gegen Mitglieder der Universität ausgesprochenen Exkommunikationen durch den Pariser Bischof und die Einstellung des Lehrbetriebes aus Protest im Jahre 1219. Die dauerhafte Gewährung des prüfungsgebundenen Lehrprivilegs konnte erst 1231, nach dem 1229 erfolgten Auszug der Pariser Universität, erlangt werden. Noch fast 50 weitere Jahre sollten vergehen, ehe die Rechtsfragen hinreichend geklärt waren und die Universität in einem neuerlichen Streit mit dem Kanzler um 1283 selbstbewusst erklären konnte: „Außer dem Rektor haben wir kein anderes Haupt als den Papst.“¹¹⁶

In den Autonomiekämpfen der ersten Jahrzehnte vollzog sich eine allmähliche Wandlung bei der Erteilung der Lehrberechtigung: von einer Prüfung der Würde und der wissenschaftlichen Befähigung hin zu einem rituellen Aufnahmeverfahren¹¹⁷ als Fakultätsmitglied mit allen Rechten und Pflichten. Dieser Änderung folgte eine Verfeinerung der formellen Verfahrensweise nach. Es entstanden feste Regeln, die Studienzeiträume für die Erlangung von Graden und notwendige Lehrzeiten zur Teilhabe an den Prüfungen festlegten. Im ersten Statut von

¹¹³ Kaufmann I, S. 252.

¹¹⁴ Drei Magister wurden vom Kanzler bestimmt, drei aus der Fakultät heraus gewählt.

¹¹⁵ Stein, S. 5.; Kaufmann I, S. 258, Anmerkung 3: Die Lizenz durfte nunmehr aber nur noch nach erfolgter Prüfung durch die Magister vom Kanzler verliehen werden.

¹¹⁶ Kaufmann I, S. 273: In diesem Streit ging es um die Stellung zwischen Kanzler (als Magister ebenfalls der universitas angehörig) und Rektor. „Die Universität führt in ihrer Entgegnung aus, ihr Haupt sei der Rektor, und deshalb könne der Kanzler nicht auch noch ihr Haupt sein, sonst würde die Universität ja ein zweiköpfiges Ungeheuer sein.“

¹¹⁷ Vgl. Wollgast, S. 46: „Die Erteilung der Grade, im besondern der obersten Grade, war ihrem Wesen nach mehr eine Aufnahme in einen Kreis von Berechtigten als das Zeugnis über einen höheren Kenntnisgrad.“

Paris im Jahre 1215¹¹⁸ wurden Altersgrenzen festgelegt und diese später in ähnlicher Weise von den anderen Universitäten im Mittelalter übernommen.¹¹⁹

Mindestalter für akademische Graduierungen im Mittelalter, bei einem Eintrittsalter in die Universität von etwa 14 Jahren

| | Baccalaureat | Magisterium |
|-----------|--------------|-------------|
| Artisten | 17 | 21 |
| Medizin | 21 | 23-25 |
| Recht | 21 | 23-25 |
| Theologie | 25 | 35 |

Hinzu kamen Mindest-Lehrzeiten für die Berechtigung zur Teilhabe an den Prüfungskommissionen: „Drei Jahre für die Prüfungskommission der Baccalare, sechs Jahre für die der Lizentiaten und für die Wahlfähigkeit zum Rektor. Nur das Stimmrecht in den Versammlungen erwarb man mit der Lizenz, vorausgesetzt, dass man pflichtgemäß zu lesen begann.“¹²⁰

Mit der anwachsenden Zahl der Fakultätsmitglieder in Paris verbindet sich eine weitere Ausdifferenzierung des akademischen Graduierungswesens. Die durch den Kanzler von Notre Dame zu vollziehende Erteilung der Lizenz zur Ausübung des Lehramtes wird nur noch als erste Stufe betrachtet. Die vollständige Mitgliedschaft in der Korporation kann der Bewerber erst durch die rechtlich eigenständige Verleihung des Magistertitels durch die Fakultäten selbst erwerben. Danach erst, mit der *inceptio*, einem Eid, verbunden mit einem feierlichen Akt der Fakultät, wurde die volle Mitgliedschaft in der Korporation verliehen. Das heißt, es entwickeln sich drei Stufen, die zeitlich aufeinander folgen, rechtlich unterschiedlich ausgeprägt sind und den Kandidaten unterschiedliche finanzielle Lasten¹²¹ aufbürden. Das erste

¹¹⁸ Kaufmann I, S. 264 ff.; Wollgast, S. 42.; ganz anders dagegen in Italien: „... man konnte nach den Statuten von Bologna, Padua usw. in dem gleichen Alter Doctor juris werden, wie in Paris Magister artium.“ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 209.

¹¹⁹ Helbig Reformation, S. 116 bemerkt, sicher nicht nur in Bezug auf Leipzig „... ohne dass diese Altersfestsetzung streng genommen werden musste ...“

¹²⁰ Kaufmann I, S. 265.

¹²¹ Kaufmann I, S. 360 bringt ein frühes Beispiel für die finanziellen Verpflichtungen eines Magistergrades. „Namentlich erließ Papst Clemens V. auf dem Konzil von Vienne 1311 das Verbot, mehr als 8000 Mark nach heutigem Geldwert aufzuwenden. Diese Maßregeln haben wenig geholfen, und da weitaus die größten Ausgaben mit den letzten Akten, mit der Aufnahme in die Fakultät als Magister (Doktor) verbunden waren, so begnügte sich mancher mit der Lizenz, der noch Zeit und Geld genug gehabt hatte, um über den baccalar hinauszugehen.“ Ein Umrechnungsbeispiel nur an Hand des Goldstandards geht von einem Verhältnis von 1 Goldmark (im Jahre 1888) zu 3,6 Euro aus. Der Aufwand in heutigem Geld (vom Jahre 2005) läge also bei rund 29.000 Euro. Die

Mal verweigerten die Theologen bereits im Jahre 1266 einem neuen Magister die Aufnahme in die Fakultät, obwohl er die Lizenz des Kanzlers besaß.¹²²

Das Promotionsprivileg, das ursprünglich die Erteilung der Lehrberechtigung, der *licentia docendi*¹²³ regelte, wandelt sich so zur *licentia promovendi*, d.h. zum Recht, durch das Promotionsverfahren die nachfolgenden Mitglieder des Lehrkörpers der *universitas* über eigene Auswahlkriterien selbst zu bestimmen. Das Promotionsrecht der Fakultäten wird dadurch zum konstitutiven Privileg. Als ein wesentliches Ordnungsmerkmal der *universitas* dient es sowohl der Verstetigung der Nachwuchsgewinnung wie dem gemeinschaftlichen Prozess der Auslese¹²⁴ des Nachwuchses, der ausschließlich durch wissenschaftliche Prüfungskriterien bestimmt werden soll. Hinzu kommt noch ein weiterer Faktor: Die Prüfungsgebühren stellen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle dar.

Eingriffe von dritter Seite in dieses Recht greifen also explizit in die innere Organisation und das Selbstverwaltungsrecht der wissenschaftlichen Gemeinschaften ein, wenn die Interventen versuchen, andere als ausschließlich wissenschaftliche Kriterien geltend zu machen. Umso mehr bedenklich sind solche Eingriffe, da sie ja gleichzeitig danach trachten, die gefällten Gemeinschaftsentscheidungen der Fakultäten rückgängig zu machen und insofern das Prinzip der universitären Selbstverwaltung in Frage stellen oder ad absurdum führen.

2.2 Das Promotionsrecht der Reichsuniversitäten zwischen Reformation und Neuzeit

Die gut zwei Jahrhunderte später entstehenden „deutschen“ Universitäten orientieren sich natürlich an den so überaus erfolgreichen Vorbildern. „Schon der Prager Stiftungsbrief Karls IV. weist ausdrücklich auf Paris und Bologna als Muster hin, deren Magister- und Scholarenrechte auch für Prag gelten sollten.“¹²⁵ Die Entwicklung an diesen „gegründeten“ und „nicht ursprünglichen“ Universitäten¹²⁶ verläuft im Grunde bis zur Reformation ähnlich wie bei den

Quellenangabe findet sich auf der privaten Website von Prof. Dr.-Ing. C.C. Timmermann (Fachhochschule Mannheim) http://www.dr-timmermann.de/geld_1.htm.

¹²² Kaufmann I, S. 359, Anmerkung 1.

¹²³ Vergleiche Roß, S. 113, Anmerkung 3.

¹²⁴ Kaufmann I, S. 356, Anmerkung 1: So war in einigen Promotionsordnungen (u.a. Toulouse 1328) vorgesehen, den Grad des Baccalaren bei Fehlverhalten oder Widersetzlichkeit gegen die Magister wieder entziehen zu können. Kaufmann stimmt einer Beschreibung dieses ersten akademischen Grades zu, die ihn zwar als einen Ehrengrad sieht, ihn aber verbindet mit einem verpflichtenden Status, der erworben und erhalten werden musste.

¹²⁵ Grundmann, S. 298.; Vgl. auch Kaufmann II, S. 2.

¹²⁶ Eine interessante Unterscheidung, die auf die mehr oder weniger im Dunklen liegenden Zusammenhänge bei der Entstehung der ältesten Universitäten wegen Mangels an Schriftlichkeit verweist, auf deren Mythenbildung hindeutet (Paris als Gründung Karls des Großen !), und andererseits auf die leicht datierbaren Stiftungsbriefe der Gründungsautoritäten der weitaus später entstandenen und heute deutschen Universitäten anspielt. Siehe dazu u.a. Grundmann, S. 298 ff. oder Müller, Geschichte der Universität, S. 31.

älteren Vorbildern – auch wenn sie schon bei ihrer Gründung auf „ererbte“ und damit legitimierte Rechte zurückgreifen konnten. Im Verlaufe der ersten Gründungswelle setzt sich die italienische Rechtsauffassung durch, dass nur die „... universale Autorität des Papstes und des Kaisers ...“¹²⁷ den Universitäten eine Legitimierung verschaffen kann. Daraus folgte dann, dass die Verleihung von akademischen Graden bis zum Untergang des Reiches 1806 zumindest an eine kaiserliche oder päpstliche Gestattung gebunden war.¹²⁸

In der Regel werden den Neugründungen päpstliche und kaiserliche bzw. königliche Stiftungsbriefe¹²⁹ ausgestellt, die „... die allgemeine Anerkennung der Universität und ihrer Promotionen ...“ aussprechen und die Zusage bzw. die Erwartung beinhalten, „... dass sie die herkömmlichen Freiheiten und Rechte von den zuständigen Gewalten erhalten werden.“¹³⁰

Die eigentlichen Privilegien werden meist später in gesonderten Schreiben erteilt. Während von den Universitätsgründern das Promotionsrecht als ein konstitutives Element einer zu gründenden Universität genannt und gewährt wird, welches erst ihren europäisch-universalen Charakter mittels päpstlicher oder kaiserlicher Privilegierung ausmacht,¹³¹ stehen die Einzel-

¹²⁷ Roß, S. 19.

¹²⁸ Roß, S. 20 bringt als Gegenbeispiel dafür die Universität Königsberg, die durch den polnischen König Sigismund August 1561 privilegiert und mit dem Promotionsrecht versehen wurde. Sie war bereits 1544 gegründet worden, hatte jedoch keinen kaiserlichen Stiftungsbrief erhalten. Auch dieses Beispiel bezieht sich auf die Reformationszeit. Albrecht (1490-1568), letzter Hochmeister des deutschen Ordens und Herzog in Preußen ab 1525 hatte sich unter dem Einfluss der Lutherischen Lehren 1525 Sigismund I. von Polen unterworfen und nahm das Ordensland Preußen als ein weltliches Herzogtum zu erblichem Lehen. Mit der gleichzeitigen Reformation machte er Preußen zu einem protestantischen Territorium und Königsberg wurde zu einer der wichtigsten Universitäten im Ostseeraum. Dafür wurde er von Kaiser und Papst mit Acht und Bann belegt.

¹²⁹ Kaufmann II, S. 18 über die Formelhaftigkeit der Briefe und die Zeitdifferenz zwischen Gründung und tatsächlicher Entstehung der Universität (S. 20).; Vgl. auch Paulsen, Gründung, S. 284 ff.; Roß, S. 21 bringt als Beispiel für die anhaltende Wirkung der Rechtsauffassung über eine obligatorische, reichsweite Privilegierung, die bei der Gründungen der Universitäten Stuttgart (1782) und Bonn (1786) erfolgte Einholung kaiserlicher Stiftungsprivilegien „... zum Zwecke der Erlangung der Graduierungsbefugnis.“

¹³⁰ Kaufmann II, S. 19.

¹³¹ Die von Ellwein, S. 29 zitierte Behauptung von Westphalen: „Mit dem Schisma [1378-1417] verlor der akademische Titel seine Bedeutung als selbstverständliche und universale Eingangsvoraussetzung zu kirchlichen Ämtern qua akademischer Ausbildung.“ (Westphalen, S. 45) erscheint unpräzise. Dafür lassen sich mehre Indizien anführen. Zunächst dürfte sich die Aussage von Westphalen wohl vor allem auf die theologischen Graduierungen beziehen, die Zahl der theologischen Abschlüsse war zu dieser Zeit jedoch eher gering. Paulsen, Gründung, S. 308 bemerkt zur Zahl der theologischen Lehrer: sie „... ist regelmäßig geringer als die der juristischen. Eine [theologische –J.B.] Doktorpromotion ist überall eine seltene Feierlichkeit ...“ Bei Grundmann, S. 310 heißt es dazu: die Zahl der studierenden Geistlichen an den Universitäten (Köln, Freiburg) lag nie über 10-20 Prozent, die meisten italienischen Universitäten hatten keine theologischen Fakultäten, viele Studenten begnügten sich mit einer Allgemeinbildung, ohne die höheren Fakultäten zu besuchen (ebenda, S. 318). Auch die von Paulsen benannten Hintergründe der Kölner Universitätsgründung in der Zeit des Schisma 1388 zeigen etwas anderes auf. Paulsen, Gründung, S. 265, schreibt darüber: „... dass es sich hier nicht um materiale Neube-gründung eines Studiums handelt, sondern bloß um eine Zusammenfassung der in verschiedenen Klöstern und Stiften vorhandenen Kurse in eine universitas studii coloniensis mit dem Recht der Erteilung akademischer Grade ...“ und weiter zur Stellensituation nach 1450 in den gelehrten Berufen (S. 272/273): „... die Zahl der kirchlichen Präbenden war in ständigem Zunehmen ... die beständig zunehmenden Stadtschulen boten zahlreichen Magistern und Baccalarien ein Unterkommen...steigende Sorglichkeit für das leibliche Leben machten den ärztlichen Beruf lohnender und begehrter ... endlich entstand in derselben Zeit ein neuer und sehr ansehlicher Beruf: der des römischen Rechtsgelehrten ...“

rechte dem im Range nach. Zwischen 1348 und 1506 entstehen im Heiligen Römischen Reich immerhin 18 Universitäten, immer versehen mit dem Promotionsrecht.¹³²

Erst im Zuge der gewaltigen geistigen und politischen Umstürze der Reformationszeit kommt es zu eruptiven und nicht nur für die Universitäten einschneidenden Veränderungen. In der Wissenschaftslandschaft treten Universitäten neu ins Leben, die weitgehend allein auf landesherrliche Stiftungsinteressen¹³³ zurückgehen, zum anderen werden insbesondere an den älteren, protestantisch gewordenen Universitäten Macht und Rechte an die Korporationen, vor allem aber an den jeweiligen Landesherrn übertragen. Das geht nicht immer ohne Kämpfe ab und zum ersten Mal wird dabei das Promotionsrecht als politisches Instrument eingesetzt, um den lutherisch gewordenen Universitäten die Anerkennung, nicht nur für ihre Absolventen, zu verweigern.

Den Hintergrund dieser Auseinandersetzungen bildeten die finanziellen Verhältnisse der deutschen Universitäten. Während in den katholisch bleibenden Ländern die päpstliche Kurie einen nicht unerheblichen Teil der universitären Kosten übernahm bzw. die finanziell starken italienischen Stadtstaaten einen großen Eigenanteil schultern konnten, lagen die Finanzverhältnisse nördlich der Alpen anders. Dadurch unterschieden sich die Einkommensverhältnisse der Lehrer gravierend: in Frankreich oder Italien wurden keine regulären Gehälter an die Magister und Doktoren gezahlt – die deutschen Akademiker dagegen konnten von ihren Einnahmen aus dem Lehrbetrieb kaum leben und waren stärker auf feste Besoldungen angewiesen. Bei den kleineren deutschen Universitäten und ihrem kleineren Einzugsgebiet war eine Eigenfinanzierung nur schwer möglich, so war ein guter Zulauf an Studierenden und Graduierenden eminent wichtig für das Überleben der Universität - oder es blieb ihnen nur ein Schattendasein.¹³⁴ Ein Teil des Studiums in deutschen Landen war kostenlos, das brachte im Konkurrenzkampf mit den großen Universitäten um Schüler und Ausstrahlung einen Vorteil.¹³⁵ Doch

¹³² Müller, Geschichte der Universität, S. 12. u.a.: 1348 Prag, 1365 Wien, 1385 Heidelberg, 1409 Leipzig und 1502 Wittenberg.

¹³³ Vgl. Müller, Geschichte der Universität, S. 55/57. Dort werden 11 protestantische Neugründungen aufgeführt u.a. 1527 Marburg, 1544 Königsberg und 1558 Jena. In gleicher Weise kam es natürlich an den katholisch gebliebenen Universitäten zu Reformen, ebenso wie Neugründungen katholischer Universitäten zu verzeichnen sind. Müller führt dafür 9 Beispiele auf, u.a. 1549 Dillingen, 1586 Graz und 1615 Paderborn.

¹³⁴ Ein „Massensterben“ setzte erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein: „In den dreieinhalb Dezennien nach Ausbruch der französischen Revolution ging etwa die Hälfte der deutschen Universitäten ein oder wurde zu zweitrangigen Hochschultypen degradiert.“ (Müller, Geschichte der Universität S. 66). Als Auslöser nennt Müller Finanzprobleme, das Absterben der Trägerinstitutionen, Gebietsveränderungen und Säkularisierung.

¹³⁵ Stein, S. 45: Abgesehen von Immatrikulations- und Prüfungsgebühren war der Besuch der öffentlichen Lehrveranstaltungen kostenlos. Eine der wenigen Ausnahmen bildet Leipzig für das frühe 15. Jahrhundert: hier wurden Kollegelder für den Unterricht an den höheren Fakultäten gezahlt.; Konträr dazu Paulsen, Organisation, S. 392: „... ich finde nirgends Bestimmungen über Honorare [in den drei oberen Fakultäten –J.B.] ...“; Ganz anders dazu Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 202: „Neben den öffentlichen Vorlesungen gingen bereits im 14. Jahrh. privatae lectiones und exercicia her ... und auch für öffentliche Vorlesungen ist im 14. und 15. Jahrh. an deut-

eine erhebliche Einnahmequelle entfiel so von Anfang an. Besonders die Neugründungen benötigten einen dadurch erheblichen Zuschuss an Geld, Ausstattung und Gebäuden, um den Lehrbetrieb aufnehmen zu können oder die ersten Jahre zu überstehen. Einen großen Anteil an der Finanzierung der Universitäten trug die Kirche durch die Übertragung von Pfründen und Kanonikerstellen oder der Gewährung des Residenzprivilegs.¹³⁶ Den verbleibenden Anteil übernahmen die Städte oder die Landesherren, indem sie Gebäude oder besoldete Lehrstellen stifteten.¹³⁷ Das Eigenkapital der Universitäten aus den erwirtschafteten Geldern, Stiftungen oder Testamenten wuchs nur langsam im Lauf der Jahrzehnte an. Als die ersten deutschen Universitäten sich finanziell etabliert hatten, begann die Reformation und die Universitäten in den nunmehr protestantischen Landen bangten um einen erheblichen Teil ihrer zumeist kirchlichen Einnahmequellen.¹³⁸ Schlimmer noch: Die protestantisch gewordenen Universitäten, ebenso wie die katholisch gebliebenen, verloren dazu einen Großteil ihrer traditionellen Einzugsgebiete für die Studierenden.

Der verminderte Zulauf an Magistern und Studenten war tatsächlich erschreckend - einen vergleichbaren Einbruch in die Immatrikulationszahlen der deutschen Universitäten hat nur noch einmal der 30jährige Krieg bewirkt.

schen Universitäten vielfach Honorar gezahlt. Erst mit der besseren Regelung der Gehälter setzte sich der Grundsatz durch, daß die zur forma d.h. zur Prüfung vorgeschriebenen Vorlesungen gratis zu halten seien.“ Allein aus der fürstlichen Dotation der Universität, ab 1409 wurden jährlich 500 Gulden an 20 Lehrer gezahlt (Kaufmann II, S.39), konnten die Magister ihren Unterhalt ganz sicher nicht bestreiten. Die theoretisch aus dieser Summe erwachsenden 25 Gulden Jahreseinkommen pro Magister entsprachen etwa dem Durchschnittsverdienst eines Handlangers (Paulsen, Organisation, S. 431).; Müller Reformversuche, S. 28: Nach Auswertung der 45 Gutachten zur Universitätsverfassung vom Jahre 1502 waren für die Vorlesungen in der Artistenfakultät Entgelte von den Studenten zu entrichten. „Die Magister empfingen für ihre Vorlesungen im Semester 9 oder 10 Gulden oder noch weniger... Die Magister die ihr biennium noch nicht vollendet hatten, mussten sich mit 4 Gulden begnügen.“ Der Reformvorschlag des Landesherrn besagte dann, dass „... nun alle lectiones umbsonst gelesen sollen werden ...“ (S. 36).

¹³⁶ Vom Papst verliehenes Recht, das einem Angehörigen des geistlichen Standes erlaubte, für eine bestimmte Zeit, in der Regel 5 Jahre, seinen Aufenthaltsort zu verlassen und an einer Universität zu studieren bzw. zu lehren und gleichzeitig seine Einkünfte weiterhin zu beziehen.

¹³⁷ Paulsen, Gründung: Die materiellen und personellen Anfänge der deutschen Universitäten waren überall sehr bescheiden: Prag, 1347 gegründet, besaß anfangs keine eigenen Gebäude (S. 259), Wien, 1365 gegründet, wurde erst mit der faktischen Neugründung von 1384 die am Besten dotierte deutsche Universität mit 12 Magistern in einem Kollegium mit drei Häusern (S. 262), in Heidelberg, 1385 gegründet, vertraten 5 Magister die vier Fakultäten, erst um 1399 erhielten sie das Eigentum vertriebener Juden überwiesen (S. 263). Köln, 1388 gegründet, verdankt seine Dotierung auch der Stadt, die zwei Häuser schenkte und einige Stellen bezahlte – dafür aber ein Mitspracherecht bei deren Besetzung erhielt (S. 265). Zur Ausstattung der späteren Gründungen siehe S. 270-282.

¹³⁸ Paulsen, Gründung, S. 279 bringt eine interessante Übersicht über die Finanzlage der Universität Tübingen 1541/42, einem wirtschaftlich sehr ertragreichen Jahr. Die der Universität zustehenden Zehnten betragen 3973 Gulden, aus Zinsen, Mietseinnahmen und landesherrlichem Zuschuss kommen 1203 Gulden – das bedeutet, rund drei Viertel sind kirchliche Einnahmen. An Ausgaben stehen zu Buch: Allgemeine und Vermögensverwaltung mit 1747 Gulden, Lasten und Steuern mit 612 Gulden und Professorengehälter mit 2394 Gulden. Es bleibt ein Überschuss von 400 Gulden (Paulsen hat sich um 100 Gulden verrechnet).

Abbildungen¹³⁹

Fig. 1. Kurve der jährlichen Inskriptionen nach Jahrfünfteln 1390—1540.

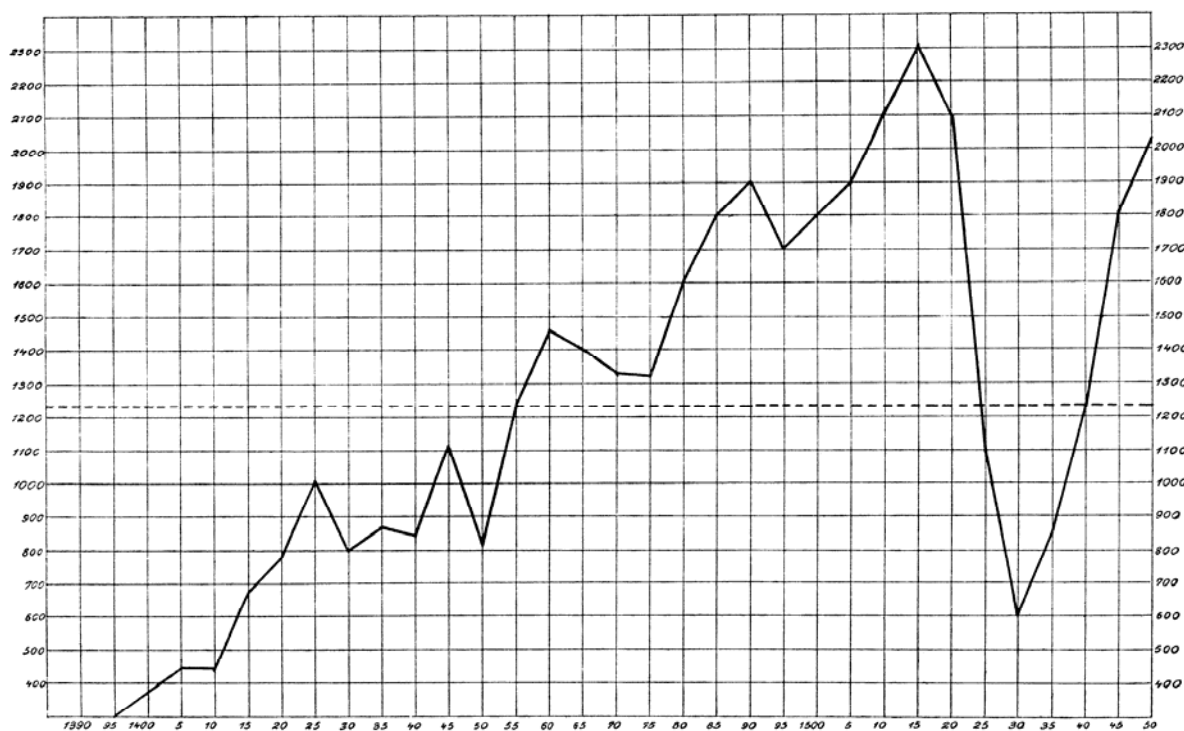
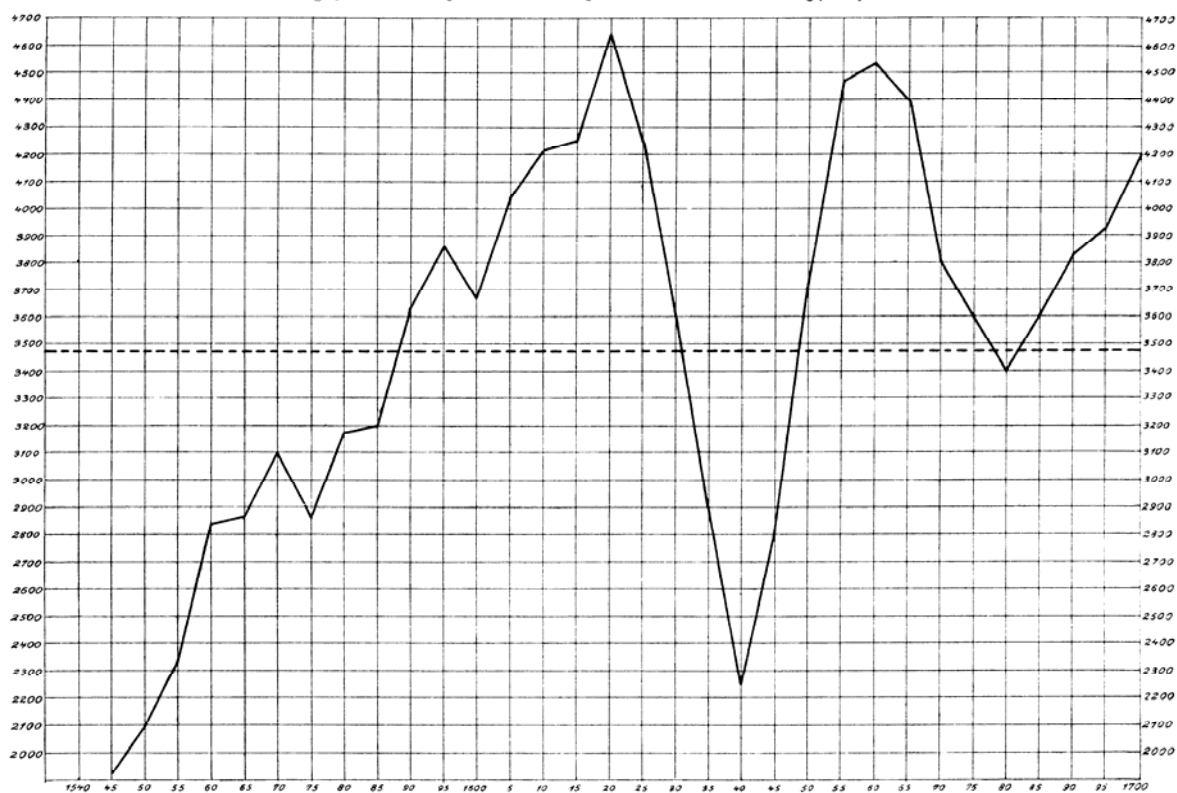


Fig. 3. Kurve der jährlichen Inskriptionen nach Jahrfünfteln 1540—1700.



¹³⁹ Eulenburg Frequenz, S. 49: Tabelle 1390-1540 / S. 75: Tabelle 1540-1700.

Darüber hinaus, erlitten die Universitäten als klerikale Einrichtungen¹⁴⁰ einen schwerwiegenden Identitäts- und Bindungsverlust¹⁴¹ - neben der verlorenen päpstlichen Autorität blieben den Protestanten nun die großen Mutter-Universitäten wie Paris oder Bologna für Jahrzehnte verschlossen.

Gleichfalls musste die universelle Idee der christlichen Universität im deutschen Reich ins Wanken geraten. Besonders die den Universitäten so freundlich gesinnte, sie zumeist unterstützende Kirchenautorität entfiel und als einzige Gegenmacht zu den Städten und den lokalen Gewalten blieb nur noch der Landesherr. Zum Teil wurden die schweren Schädigungen kompensiert durch die von den Landesherrn verfügbaren Übertragungen säkularisierten Kirchengüter – langfristig trat mit diesen „Gnadenerweisungen“ des Landesherrn allerdings eine immer engere Bindung an dessen Person und den entstehenden Staatsbürokratismus ein.

Vor diesem bedrohlichen Hintergrund berührte der mit der Reform einsetzende Streit um die Allgemeingültigkeit der akademischen Grade ursächlich den Lebensnerv der protestantischen Universitäten. In der noch ungefestigten evangelischen Konfession gab es erhebliche Unsicherheiten, wie die Graduierungen und sozialen Unterschiede zu behandeln wären. Die radikale Auslegung einzelner Bibelstellen, die ebenso von Martin Luther (1483-1546) interpretiert wurden, schienen den Kritikern des alten Systems recht zu geben: „[17] [Matth. 23, 10.] Und Christus sagt auch Matt. xxij. ‘Yhr solt euch keynen meister nennen [18] auff erden. Es ist nur einer ewr meister, Christus’. Auch sanct Jacob [19] [Jac. 3, 1.] vorpeut: ‘Yhr solt nit viel meister werden, lieben pruder’. Sanct Peter [20] [2. Petr. 2, 1.] schweigt auch nit, ij. Pet. ij. ‘Es werden unter euch falsch lerer kummen, die [21] nach yhrem eigen mutwillen leren’, und der selben spruch on zal viel.“¹⁴² Selbst in den mehr weltlich und praktisch orientierten Kreisen stellte man sich die Frage „Ja was sollen die schulen, so man nicht soll geystlich werden?“¹⁴³ Schlimmer noch, verachteten die radikalen Kreise um Andreas Boden-

¹⁴⁰ Zum interessanten Streit und den unterschiedlichen Positionen, die die Universitäten der kirchlichen, einer klerikalen oder der weltlichen Sphäre zurechnen, siehe u.a. Kaufmann, Paulsen und Alenfelder, Oexle.

¹⁴¹ Roß, S. 18, Anmerkung 3: „Die artistische Fakultät in Wien vertrat zum Beispiel 1537 die Meinung, dass alle Grade allein vom Papst abgeleitet seien.“ Damit wäre das Promotionsrecht der nicht-katholischen Universitäten als erloschen zu betrachten und die wirksame Verleihung von Graden an protestantischen Universitäten unmöglich gewesen.; Reithmayr, S. 39, Anmerkung 4 verweist auf eine konträre Auffassung im protestantischen Lager dazu: „Hienach ist die durch alle hieher bezüglichen, von protestantischen Schriftstellern ausgegangenen Aufsätze fortgeschleppte Controverse aufzufassen und zu beurtheilen: ‚ob dem Papste das Recht zukomme, Universitäten zu errichten, zu confirmieren, mit Privilegien zu begaben?‘“ Er bringt zwei Beispiele für päpstliche Privilegierung protestantischer Universitäten: 1576 Helmstedt und 1665 Kiel.; Prahl, S. 130 verweist auf die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545-1563), die in eine päpstliche Bulle von 1564 mündeten - der *professio fidei Tridentina*, wonach kein akademischer Grad ohne die Ablegung des (katholischen) Glaubensbekenntnisses wirksam verliehen werden könnte.

¹⁴² Luthers Werke, Schriften, 7. Band, Schriften 1520/21 (einschl. Predigten, Disputationen), S. 425.

¹⁴³ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, An die Burgermeister und Radhern allerley stedte ynn Deutschen landen, S. 44.

stein¹⁴⁴ und viele selbst ernannte Volksprediger die Universitäten insgesamt, da sie „... grundsätzlich alle Gelehrsamkeit für schädlich, ja sündhaft und teuflisch erklärten.“¹⁴⁵ Luther setzt sich erst nach einiger Zeit von diesen Meinungen ab und betont ab dem Jahre 1524, mit seinem Sendschreiben „An die Burgermeyster und Radherrn allerley stedte ynn Deutschen landen“ die Wichtigkeit der Sprachausbildung an den Universitäten. Im Gegensatz zu den alten „Teufelsschulen“ sollen die neuen Lehranstalten zur Aufschließung der biblischen Urtexte dienen: „... weil die Sprachen die Scheide sind, in denen das Schwert des Geistes, Gottes Wort, steckt.“¹⁴⁶ Der Aufruf Luthers war vor allem auch eine Aufforderung zur Besserung, denn „... soeben erst hatte er bei dem ersten praktischen Reformversuch behufs ökonomischer und rechtlicher Fundirung des Kirchen- und Schulwesens in Leisnig ... gar trübe Erfahrungen gemacht.“¹⁴⁷

Der Wittenberger Universität kommt wiederum eine Vorbildfunktion für die protestantischen Hohen Schulen zu, als 1528 der erste Magister und 1533 die ersten drei theologischen Doktoren promoviert werden. Der zeremonielle Aufwand der Promotionsfeiern erleidet im Vergleich mit der vorreformatorischen Zeit keinen Einbruch, eher wird der weltliche Charakter der Feiern noch stärker betont.¹⁴⁸

Neben der Uneinigkeit der Reformer¹⁴⁹ über den weiteren Weg traf ein weiteres Detail der alten Universitätsverfassung das Promotionswesen an einer empfindlichen Stelle. Mit dem Untergang der geistlichen Autorität, in der Regel des lokalen Bischofs, der die Zulassung (licentia) zur Promotion zu überwachen hatte, konnte auch die eigentliche Promotion nicht mehr vollzogen werden. Erst mit der entstehenden Organisation der evangelischen Landeskirchen wurde dafür eine Regelung gefunden. Anfangs übernahm der Landesherr selbst die direkte geistliche Oberaufsicht über die Kirchen in einer Art von Notepiskopat: als Treuhandfunktion der Obrigkeit für das in protestantischen Gebieten aufgehobene *ius episcopale*. Dadurch bestimmte der Landesherr wie selbstverständlich über die Konfession der territorialen Universitäten und insbesondere über die Ausrichtung und Lehre der Theologischen Fakultäten.¹⁵⁰ Der

¹⁴⁴ Andreas Bodenstein (genannt Karlstadt, 1477-1541).; Reicke Magister, S. 72 weist auf die besonders radikale Haltung der Wiedertäufer hin, die wegen der deutschsprachigen Bibelübersetzung und der dadurch möglichen Laienauslegung „... Priester, Doctoren, Magister, Baccalaureos ...“ ablehnten.

¹⁴⁵ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 10. Beispiele für radikale Volksprediger finden sich u.a. in Nürnberg, Basel, Straßburg.

¹⁴⁶ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 13.

¹⁴⁷ Luthers Werke, Schriften, 15. Band, Predigten und Schriften 1524, Einleitung S. 11.

¹⁴⁸ Reicke Magister, S. 80.

¹⁴⁹ Rüeegg Band 2, S. 296: Luther setzte sich 1523 für den Wegfall der theologischen Doktorwürde ein und Karlstadt als Dekan der Fakultät legte Titel und Talar ab und zog sich im Bauerngewand auf das Land zurück. 1533 wurde das theologische Doktorat in Wittenberg wieder eingeführt.

¹⁵⁰ Dieses Motto wurde durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 in den Kanon der Landespolitik eingeführt: *cuius regio, eius religio!*

Übergang des Promotionsrechts auf den Landesherrn vollzog sich allerdings nicht ohne Schwierigkeiten, insbesondere wurde die Allgemeingültigkeit der dadurch erworbenen Grade für die Promovierten und die Promovierenden in Frage gestellt.¹⁵¹ „In den Stürmen der Reformation tat dies in Tübingen besonders der katholisch gebliebene Kanzler gegenüber der protestantisch gewordenen Universität, und die frühere Anschauung war noch so mächtig, dass das Reichskammergericht die Promotionen des in der Not vom Herzog ernannten Kanzlers für ungültig erklärte.“¹⁵²

Vorausgegangen war dem die Flucht des Universitätskanzlers und Stiftspropstes Ambrosius Widmann¹⁵³ auf österreichisch-katholisches Reichsgebiet, nach Rottenburg. Widmann hatte vorsorglich die Siegel mitgenommen und verweigerte der 1535 protestantisch gewordenen Universität nun den Vollzug der akademischen Graduierungen. Das hätte zu einem erheblichen Bedeutungsverlust oder gar zum Untergang der erst knapp 50 Jahre zuvor gegründeten Universität¹⁵⁴ führen können. Die extremsten Vertreter des protestantischen Glaubens lehnten das akademische Graduierungssystem zwar ganz ab, aber das besserte die Lage nicht wesent-

¹⁵¹ Ellwein, S. 45 bringt als Beispiel für die zunehmende Partikularisierung der hohen Bildungsstätten das Universitätssterben um 1800. „Wird ein Land vererbt, erobert, geteilt usw. steht die etwa vorhandene Universität zur Disposition des neuen Landesherrn...In den drei Jahrhunderten, die durch Humanismus, Reformation, Gegenreformation und Aufklärung beherrscht waren und in denen es zu revolutionären geisteswissenschaftlichen Entwicklungen kam, blieben mithin die Universitäten von alledem zwar keineswegs unberührt, es war für sie jedoch nicht von existentiellern Belang. In ihrer Existenz hingen sie ab von ihrem Träger, von seiner Hochschulpolitik und von seiner Bereitschaft und Fähigkeit, die Hochschule auch finanziell sicher zu stellen.“ Mit ihrer reflexhaften und einseitigen Bindung an den Landesherrn korrespondiert der verlorene Status als universal-europäische Bildungsstätte, den die Landesuniversitäten um 1800 kaum noch besaßen.; Müller, Geschichte der Universität, S. 66 weist auf die durchschnittlichen Frequenzahlen hin, die bei etwa 120 bis 150 Studenten pro Universität lagen, die vier größten Universitäten hatten zeitweise weniger als 1000 Studenten, Müller klassifiziert die große Masse zu Recht als „Provinzuniversitäten.“

¹⁵² Stein, S. 7.

¹⁵³ Ein Biogramm von Widmann findet sich auf der Website des „Sonderforschungsprojekt der Universität Freiburg, Schriftenverzeichnis Heinrich Bebel (1472/73 – 1518)“ in einer Datenbank online unter:

<http://www.geschichte.uni-freiburg.de/heinrich-bebel/test/biogramm.php?nr=108>. Dort heißt es: „Der Sohn von Johannes Widmann und jüngere Bruder von Beatus Widmann wurde am 24. September 1490 in Tübingen immatrikuliert und erwarb 1492 das Baccalaureat; 1498 studierte er in Pavia und wurde 1504 in Italien zum Doktor beider Rechte promoviert. Wahrscheinlich war er von 1506 bis 1509/1510 Professor für weltliches Recht in Tübingen, 1506 und 1509 ist er als Assessor beim Hofgericht in Stuttgart bezeugt, von 1509 bis 1511 als Beisitzer am Reichskammergericht. Die Professur gab er auf, als er als Nachfolger von Johannes Naucler Tübinger Propst und Kanzler der Universität wurde. Bereits 1509 ist er als Propst erstmals bezeugt - 1510 erfolgte die offizielle Ernennung -, obwohl er erst 1511 zum Priester geweiht wurde. Er sammelte in den nächsten Jahrzehnten weitere Pfründen an, u.a. hielt er sich 1519/1520 ein Jahr in Augsburg auf, um nach der Übertragung eines Kanonikats (1517) Domkapitular werden zu können. Dieser Aufenthalt diente aber auch der Unterstützung seines Schwagers, des von Herzog Ulrich abgesetzten Kanzlers Gregor Lamparter, der auf der Flucht vor seinem ehemaligen Landesherrn in Augsburg (und Biberach) Schutz suchte. 1535 zog sich Ambrosius Widmann nach Rottenburg zurück, da er nicht an der Einführung der Reformation mitwirken wollte. Er, der Kanzler, verweigerte jede Mitwirkung an den Graduierungen, so daß keine Promotionen vorgenommen werden konnten. Schließlich wurde er 1538 abgesetzt, auch wenn er nach dem Schmalkaldischen Krieg 1546/1547 noch einmal vorübergehend sein Amt zurückerhielt, bis er nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 seine Befugnisse Rektor und Senat vertretungsweise übertrug. 1561 ist er in Rottenburg gestorben.“

¹⁵⁴ 1477 durch Eberhard im Bart, Graf und späterer Herzog von Württemberg gestiftet.

lich, da der Universität daraus ein immenses Legitimierungsproblem erwuchs.¹⁵⁵ Von Vorteil für die Universität war, dass sie, umgeben von katholischen bzw. calvinistischen Universitäten, in Tübingen fast wie im Zentrum einer protestantischen Insel im Meer der sie umgebenden „fremdgläubigen“ Landesherrschaften lag. So sanken, trotz der ungeklärten Rechtsverhältnisse, die Studentenzahlen nicht wesentlich ab.¹⁵⁶ Für die fest gefügten Rechtsanschauungen des Mittelalters fußen Funktion und Amt des Universitäts-Kanzlers in der päpstlichen Fundation. Somit trafen hier zwei verhärtete Fronten aufeinander: Die Universität musste versuchen ihren Kanzler zur Rückkehr zu bewegen, um sein Amt wieder zu versehen - dieser jedoch berief sich auf die Autorität des Papstes und weigerte sich nach Tübingen zurückzukehren. Der involvierte Landesherr, der sein noch junges Aufsichtsrecht über die Universität in Gefahr sah, suchte den Propst durch die Weiterzahlung von Einkünften auf einen Kompromiss zu lenken. Da die Parteien sich aber nicht annäherten und Widmann seinen Überzeugungen treu blieb, versuchte Camerarius¹⁵⁷ als Rektor von Tübingen die rechtliche Situation zu klären, indem er im Mai 1538 um ein Gutachten der Universität Wittenberg bat. Die von den höchsten protestantischen Autoritäten, Luther, Philipp Melancthon (1497-1560) und dem Wittenberger Juristen Gregor Brück (1484-1557) und Melchior Kling (1504-1571), entworfene Antwort kam zu dem Schluss, „... daß es rechtmäßig war, auch ohne päpstliche Zustimmung und allein kraft landesherrlicher Autorität einen neuen Kanzler und Propst anzustellen, dem dennoch das Privileg der Gradverleihung zustehen würde.“¹⁵⁸ Im November 1538 ernannte der Landesherr einen neuen Propst, der ab 1539 nunmehr die Graduierungen vollzog. Widmann beschwerte sich beim Kaiser darüber, und nach veränderten politischen Verhältnissen – durch die Niederlage des Landesherrn im Schmalkaldischen Krieg – musste der Landesherr Herzog Ulrich im Februar 1550 den ehemaligen Kanzler wieder in seine Funktion einsetzen. Nun weigerte sich Widmann aber, die in seiner Abwesenheit vollzogenen

¹⁵⁵ Klüpfel, S. 53.

¹⁵⁶ Pill-Rademacher, S. 165: “Ohne die Durchführung von Doktorpromotionen, Magister- und Bakkalarprüfungen verlor die Schule beträchtlich an Attraktivität und war in ihrer Existenz gefährdet. Einige Anhänger der oberdeutschen Glaubensrichtung, wie beispielsweise Grynäus und Blarer, sahen dieses Problem allerdings als weniger gravierend an: Ihnen galt die Erteilung akademischer Grade als scholastisch und papistisch.“ Allerdings war die Gefahr geringer als die Autorin vermutet, wie auch die Entwicklung der Inskriptionszahlen bei Eulenburg belegt (Eulenburg Frequenz, S. 288), denn die umliegenden Universitäten waren entweder katholisch (Freiburg, Ingolstadt, Mainz, Trier) oder calvinistisch (Heidelberg).

¹⁵⁷ Joachim Camerarius (1500 - 1574) hatte ab 1513 in Leipzig studiert, wurde hier 1514 Baccalar. 1518 setzte er sein Studium in Erfurt fort, wo er 1521 Magister wurde. Im selben Jahr ging er nach Wittenberg und befreundete sich dort mit Melancthon. 1526 übernahm er die Leitung des Gymnasiums in Nürnberg. 1535 folgte er einem Ruf als Gräzist an die Universität Tübingen. Von 1541 bis zu seinem Tode wirkte er als Professor der lateinischen Sprache in Leipzig. Obwohl die Verhältnisse in Leipzig sich teilweise ähnlich entwickelten – eine protestantische Universität mit einem katholischen Bischof als Kanzler - kam es doch in Sachsen nicht zu einer derartigen Konfrontation.

¹⁵⁸ Pill-Rademacher, S. 168. Senatsprotokoll der Universität Tübingen vom 24.6.1538.

Graduierungen anzuerkennen, da diese ohne päpstliche Autorität geschehen seien. Erst nach zähen Verhandlungen akzeptierte Widmann 1551 die Autorität des Landesherrn in der bisherigen Verfahrensweise. Mit dem Augsburger Religionsfrieden änderten sich die politischen Verhältnisse erneut und Widmann musste sich einverstanden erklären, die Graduierungsbefugnis „... vertretungsweise und unter Vorbehalt an Rektor und Senat ...“ zu übertragen.¹⁵⁹ Nach dem Tode Widmanns 1561 wurde ein Tübinger Theologieprofessor, Jakob Beurlin (1520-1561), zum Kanzler der Universität ernannt und die Frage des Graduierungsrechtes somit dauerhaft entschieden.

Tübingen ist eher ein Ausnahmebeispiel, in den anderen lutherischen Ländern gingen diese Geschehnisse leiser vonstatten. Das bischöfliche Bestätigungsrecht der Promotion wandelte sich zu einem festen Bestandteil des landesherrlichen Souveränitätsrechts, des „*ius superioritatis*“. In einigen Territorien nahm der Landesherr daher wie selbstverständlich die Würde eines weltlichen Über-Kanzlers an, eines „*cancellarius supremus*.“¹⁶⁰ In der Regel übertragen die Landesherren aber das Aufsichtsrecht an einen Vertreter der Fakultät, der häufig den Titel eines Prokanzlers führte.

Auf lange Sicht bewirkte die direkte Oberaufsicht des Landesherrn und die tatsächlich einsetzende Kontrolle über die Universitäten mit Hilfe von Visitationskommissionen¹⁶¹ eine zunehmende Einflussnahme des Landesherrn auf die Universitäten und einen entsprechenden Abbau von akademischen Rechten und Privilegien. Im Vergleich mit der fernen päpstlichen Autorität in Rom ließ sich der näher residierende Landesherr in kürzeren Abständen (etwa alle 15 bis 30 Jahre) über die Verhältnisse an seinen wenigen Universitäten unterrichten und suchte die ärgsten Missstände durch seine akademisch gebildeten Räte zu beheben.

Im Promotionsrecht sind die dabei einsetzenden Veränderungen zwar wenig spektakulär, doch greifen sie stets tief in die Struktur der Selbstverwaltung ein. Neben der Erhöhung des Doktoreides¹⁶² als einer Bindung an die jeweilige Konfession und den Landesherrn verändert sich allmählich die tatsächliche Funktion der Doktorpromotion. War der Titel primär zur Auslese des akademischen Nachwuchses gedacht und mit der gleichberechtigten Aufnahme in die Gemeinschaft der Lehrenden verbunden, entwickelt er sich nun zu einem Beweis absolvierter wissenschaftlicher Prüfungen und zum Nachweis über den Besitz von speziellen Kenntnissen.

¹⁵⁹ Pill-Rademacher, S. 170.

¹⁶⁰ Stein, S. 8 nennt dafür Helmstedt.

¹⁶¹ Für die Universität Leipzig existieren Visitationsdekrete des Landesherrn ab 1548 (UAL, Rep. 1/1/24). Die nächste Visitation fand 1587 (Pill-Rademacher, S. 344 ff.), dann wieder im April 1602 statt (UAL, Rep. 1/1/10). Vergleiche Pill-Rademacher auch generell zum Aufkommen der Visitationen S. 338-367.

Der Titel wurde lediglich zur nötigen Voraussetzung für den Kandidaten, um als akademischer Lehrer wirken zu können. Die Bestallung zu einer besoldeten Lehrtätigkeit, zu einer Profession – einer Professur - wurde vom Landesherrn¹⁶³ erteilt, der das letzte Wort bei der Berufung neuer Lehrer in die Fakultäten besaß. Das Selbstergänzungsrecht der Fakultäten wandelte sich damit zu einem Präsentationsrecht.¹⁶⁴ Die Fakultäten präsentierten nur noch ihren Kandidaten der jeweiligen Obrigkeit.¹⁶⁵ Allerdings besaßen die Korporationen über das Präsentationsrecht hinaus noch ein erhebliches Druckmittel in Form der Fakultäts- und Nationenverfassung. Ungeliebte Kandidaten wurden nicht in die Fakultät aufgenommen und verloren so erheblich an Einfluss im Vergleich mit den Kollegen.¹⁶⁶ Oder die Fakultäten suchten die Bestimmungen über „fremde Doktoren“ bei neu berufenen Professoren anzuwenden und sie mit Geld - oder geforderten Prüfungsleistungen zu traktieren.¹⁶⁷ Dass diese Vorgehensweise rechtens war, musste der Landesherr in Leipzig immer wieder anerkennen. Noch 1809 gesteht er der Philosophischen Fakultät dieses Recht zu: „Wenn Wir auswärtige Gelehrte wel-

¹⁶² Als einzige Universität hatte Ingolstadt, lange vor der Reformationszeit, in ihrer Gründungsbulle vom Jahre 1472 eine Bestimmung über den Doktoreid, der die Promovenden mit einem Treueid an den Heiligen Stuhl band.

¹⁶³ Steiger, S. 45: „Die deutschen Universitäten wurden [im Zug der Reformation – J.B.] fest in die absolutistisch regierten Kleinstaaten eingefügt. Aus pfründenverzehrenden Doktoren mittelalterlicher Generalstudien mit ihrem ‚jus ubique docendi‘, dem Recht überall zu lehren, entwickelten sich die Professoren als Staatsdiener.“

¹⁶⁴ Richter Studien, S. 71: In Sachsen geschah diese Umwandlung um das Jahre 1580, als der Kurfürst vorschrieb, dass bei Vakanzen in den höheren Fakultäten diese dem Senat mehrere Kandidaten vorschlagen sollten, woraus der Senat einen oder zwei Bewerber dem Kurfürst zur Bestätigung vorlegen sollte. Bei Vakanzen in der Philosophischen Fakultät schlugen alle vier Fakultäten dem dortigen Dekan Bewerber vor, aus deren Kreis die Fakultät zwei oder drei Kandidaten dem Senat vorschlug. Der Senat bestätigte dann einen der Kandidaten (jedoch mit Wissen des Landesherrn). 1657 kam mit dem „freundbrüderlichen Hauptrecess“ noch den albertinischen Sekundogenituren Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Zeit und Sachsen-Merseburg ein Mitwirkungsrecht bei neuen Berufungen zu. Im 17. Jahrhundert wurde als Zwischenbehörde das Oberkonsistorium zuständig, das die Listen der Universitätsvorschläge noch mit eigenen Gutachten oder Empfehlungen erweitern konnte, bevor sie der Landesherr zur Bestätigung erhielt. Der Landesherr konnte einen neuen Wahlvorschlag fordern, wenn ihm die Bewerber nicht zusagten. Grundsätzlich hielt der Landesherr sich wohl an das Vorschlagsrecht der Universität, er „... konnte jedoch auch eine abweichende Berufung aussprechen.“ (S.72); Richter Entwicklung, S. 56 zu den Problemen bei Berufungsverfahren an der Universität Leipzig nach dem „freundbrüderlichen Hauptrecess“.

¹⁶⁵ In Leipzig wurde am 30.03.1685 durch Johann Georg III. (1647-1691) bestimmt, dass statt der bisherigen Verwaltung der Fakultätsgeschäfte durch Wahlen gleichberechtigter Vertreter (wählbar war jeder Magister, der 8 Jahre Lektionen gehalten hatte) aus den 4 Nationen, nur noch die 9 Professuren alter Stiftung dazu berechtigt seien. (Gretschel, S. 95)

¹⁶⁶ Blettermann, S. 47 und zur Fakultätsverfassung vgl. S. 63: „War die Fakultät nicht mit der Auswahl einverstanden, so konnte sie beim Kurfürsten protestieren und ggf. den vermeintlichen Kandidaten nicht ins Consilium Professorum oder Facultatem bzw. in den Senat rezipieren. Damit fehlten ihm die für den Professor wichtigen Sitz und Stimme im politischen Hauptausschuß der Universität. Besonders häufig trat die Nichtrezeption bei der Besetzung der neuen Stiftungsprofessuren ein, da mit der Erhöhung der Professurenzahl die Universitätsverfassung, die nur 23 bzw. 22 ordentliche Professoren alter Stiftung vorsah, gesprengt wurde.“ Ein weiteres Mittel war, eine Habilitationsleistung und Geld von solchen fremden Doktoren zu verlangen.; Helbig Reformation, S. 21 berichtet über das Vorgehen der Artistenfakultät gegen Aesticampianus (um 1457-1520), der keine Magisterrechte besaß und dem ein öffentliches Auditorium verweigert wurde.

¹⁶⁷ Blettermann, S. 64 berichtet über solchen Fall eines neuen Chirurgie-Professors im Jahre 1723.; UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 23: Bei einer Auseinandersetzung zwischen Juristischer und Philosophischer Fakultät im Jahre 1788 wird über einen Streit aus dem Jahre 1661 zwischen Leipziger Doktoren der Rechtswissenschaft und aus-

che das Magisterium zu Leipzig nicht erlangt haben, zu Professorum auf hiesiger Universität beruffen ... soll jeder dergleichen fremde Magister ein Nostrifications-Quantum von Dreysig Thalern ... entrichten“.¹⁶⁸ Die Rechtmäßigkeit von geforderten Prüfungsleistungen für fremde Magister bestätigte er gleichfalls, behielt sich aber ein besonderes Dispensationsrecht dafür vor. In Leipzig blieben durch die Nationenverfassung bis ins erste Drittel des 19. Jahrhunderts fremde Magister, die „Doctores non magistros“, in der Universität ausdrücklich benachteiligt und von fast allen höheren Ämtern und Gremien ausgeschlossen.¹⁶⁹

Die feine Unterscheidung der geänderten sozialen Stellung der akademischen Lehrer spiegelt sich ebenfalls in der sprachlichen Bezeichnung wieder. Wurden ursprünglich nur die Lehrer der Theologie, meist ältere, finanziell gut situierte und sozial hoch angesehene Doktoren, als Professoren bezeichnet, so erweitert sich dieser Begriff nach und nach auf alle besoldeten Hochschullehrer. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts, in Leipzig ab etwa 1546,¹⁷⁰ wird der Begriff „Professor“ schon in der Artistenfakultät für die besoldeten akademischen Lehrer verwandt. Im 18. Jahrhundert ist dieser Begriff endgültig in der Alltagssprache angekommen und bezeichnet nun „... eine gelehrte und geschickte Person so auf einer hohen Schule bestellt ist, eine hohe Wissenschaft öffentlich zu lehren.“¹⁷¹ Zedlers Lexikon von 1741 spezifiziert die neue Beamtenrolle, die sich damit verbindet, in deutlichen Worten: „Sonst kann keiner, weder in Leipzig, noch zu Wittenberg, die ihm angetragene Profession antreten, bis er sich erst vor dem Kirchenrathe zu Dresden gestellet, und wircklich confirmieret worden. Welches mehrentheils durch ein förmliches Rescript aus dem Geheimen Rathe zu geschehen pflaget.“¹⁷²

Zur gleichen Zeit wandelt sich das Selbstverständnis von der Ordnung in der Universitätshierarchie, denn die Grundausbildung in Latein und in den artes liberales¹⁷³ wird mehr und mehr

wärts Promovierten über die Zugehörigkeit zur akademischen Korporation berichtet. Danach wurde 1661 der Streit mit der Vergabe der Korporationsmitgliedschaft auch für fremde Doktoren beendet.

¹⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 1, Bl. 55.

¹⁶⁹ Siehe weitere Details dazu im Kapitel 2.2.11.

¹⁷⁰ Im Doktorbuch der Leipziger Artistenfakultät taucht der Begriff *professores artium et philosophiae* bereits 1546 auf – kurz nach der Revidierung und Festlegung der landesherrlichen Gehaltszahlung an die Lehrer der Artistenfakultät durch Herzog Moritz im Jahre 1542. (Erler Matrikel II, S. LXXIV). In den anderen Fakultäten wurde dieser Begriff schon früher gebraucht, bereits 1425 wird er in der Matrikel für einen Lehrer der Theologie verwendet (*professor theologiae*, Erler Matrikel I, S. XLVII.). Das erste Mal wird dem Dekan der Artistenfakultät eine solche Bezeichnung in den Fakultätsakten selbst ab dem Jahre 1611 zugestanden: „Acta, Decano M.Christophoro Preibisio Sprotta-Silesio I.V.C. Philosophiae Practicae. Professore publico. Per semestre hybernum anni MDCXI et MDCXII (später zugesetzt:) secundo Decanatu 1617 et 1618. Tertio Decanatu anni 1627 et 1628“ (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 053 Bd.05).

¹⁷¹ Zedler, 29. Band, Leipzig/Halle 1741, S. 769 Begriff „Professor“

¹⁷² Zedler, 29. Band, Leipzig/Halle 1741, S. 769 Begriff „Professor“

¹⁷³ Die *septem artes liberales* bezeichnen das Grundstudium an den mittelalterlichen Universitäten. Sie setzen sich zusammen aus dem Trivium (Grammatik, Dialektik, Rhetorik) und dem Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie).

von den aufkommenden Gymnasien¹⁷⁴ übernommen. Mit der Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Studien und der systematischen Fächerentwicklung in den Naturwissenschaften, die keinen Platz an den höheren Fakultäten fanden, schwindet zugleich die Vorstellung von der Artistenfakultät als Basis- und Durchgangsstation zu den höheren Fakultäten.¹⁷⁵ Damit verbunden sind die im 16. Jahrhundert erfolgenden Namenswandlungen der Artisten- zu philosophischen Fakultäten und die Bemühungen um Gleichstellung im Rang mit den anderen Fakultäten. In Leipzig kommt die Selbstbezeichnung der Fakultät als Philosophische Fakultät in ihren eigenen Akten um 1565¹⁷⁶ auf, allerdings wird die Bezeichnung Artistenfakultät noch bis ins 17. Jahrhundert benutzt und gleichfalls führt der gebrauchte Siegeltypar lange nach 1661 immer noch die Bezeichnung *decanatus facultatis artium studii lipcensis*.¹⁷⁷ Bei der Stufenfolge der Erlangung der Grade führt die Veränderung bei der Vorbildung auch zur Umgehung der Artistenfakultät. Für den Erwerb des Doktorats einer der höheren Fakultäten wird der Magistergrad nicht mehr als zwingend erachtet.¹⁷⁸ Ebenso ändert sich im Sprachgebrauch langsam die Bezeichnung der Graduierten. Die Titel Doktor bzw. Magister werden noch im gesamten Mittelalter synonym gebraucht, erst allmählich setzt sich der Begriff Doktor in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ausgehend von den höheren Fakultäten, durch: „... der *doctor philosophiae* wurde nicht als eine andere Würde, sondern nur als ein anderer Name für die bisherige Magisterwürde eingeführt ...“¹⁷⁹ Der Begriff Magister (*Magister artium* ebenso wie *Magister philosophiae*) wird bis weit in das 18. und 19. Jahrhundert hinein weiter verwendet – allerdings geraten seine Bedeutung und sein Wert immer mehr in Verfall. Nicht nur in Leipzig nehmen seit dem 18. Jahrhundert die Klagen über den Wertverlust des Magisteri-

¹⁷⁴ Vgl. Müller, *Geschichte der Universität*, S. 59.; Reicke *Magister*, S. 89 berichtet, das strenge Regime in den protestantischen Gymnasien hätte zu einer erneuten „Entfesselung“ der studierenden Jugend an den Universitäten geführt. Dem „Joch“ der Schulen entronnen, nutzten sie die akademische Freiheit in „zügellosem Übermut“ – besonders war Wittenberg davon betroffen. Sogar der berühmte Melanchthon wurde von einem Studenten mit der blanken Waffe angegriffen.

¹⁷⁵ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 209.; Paulsen, *die deutschen Universitäten*, S. 76: Die erste naturwissenschaftliche Fakultät wurde 1863 in Tübingen begründet.

¹⁷⁶ Noch 1558 sprechen die Statuten der Fakultät von der *Communitas studii bonarum artium*. UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 009a, *Liber novus Statutorum* (3.Statutenbuch). Der neue Begriff wird nach 1560 von der Fakultät erstmalig offiziell in einem Aktenstück verwendet (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 027: *Liber agendorum in communitate philosophica*, nach 1565 angelegt, noch im Gebrauch 1648). Spätestens ab Mitte der 1660er Jahre wird die Bezeichnung Philosophische Fakultät in das feste Eigenverständnis der Fakultät übernommen und die vom Dekan geführten Fakultätsakten heißen seit 1662 *Acta Facultatis Philosophicae* (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 013, *Acta Facultatis Philosophicae* IV 5, 1662-1723.) In den Dekanatsbüchern werden beide Begriffe erstmals im Wintersemester 1583/84 verwandt (UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 012, Bl. 75), die Artisten-Bezeichnung wird zuletzt 1603 verwendet (Bl. 151), ab dem Wintersemester 1616/17 taucht nur noch der Begriff Philosophische Fakultät auf. (ebenda Bl. 196.)

¹⁷⁷ Himmelsbach, S. 33 (Katalog Nr. 32).

¹⁷⁸ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 209: „... und noch immer erwarben viele Gelehrte erst die Magisterwürde, ehe sie sich den oberen Facultäten zuwandten, aber die Masse der medicinischen und juristischen Doctoren des 15. bis 17. Jahrhs., schlug diesen mühsamen Weg nicht ein.“

¹⁷⁹ Kaufmann, *Bibliothekswesen*, S. 204.; Erler *Matrikel II*, S. LIX; Zarncke, *Quellen* S. 528.

ums immer mehr zu, weil es „... denen professoribus philosophiae schwer fällt, einen studenten zum disputiren zu bereden: ... denn es werden junge leute so gleich von der meinung eingenommen, wann sie an die universität kommen, es sei die philosophie an sich selbst nichts nütze ... in welchem schändlichen wahn sie von den sogenannten superioribus facultatibus selbst gefördert werden, daher sie die gründlichen wissenschaften immer mehr und mehr versäumen und gar verachten ...“¹⁸⁰

Mit dem Ansehensverlust verbindet sich auch ein langsamer Wandel in den Prüfungsbestimmungen selbst. Für lange Jahrhunderte war die mündliche Disputation,¹⁸¹ deren erfolgreicher Ausgang bereits mit der Zulassung zum Promotionsverfahren klar war, die Hauptprüfung auf dem Weg zum akademischen Grad. Die heute übliche Inauguraldissertation tritt vermehrt schon zum Ende des 17. Jahrhunderts auf.¹⁸² Durch die kaum rigide praktizierte Auslegung der Fakultätsstatuten existierten beide Prüfungswege noch lange nebeneinander. Johann Wolfgang Goethe (1749-1832), keinesfalls ein tugendhafter Musterstudent, berichtet 1771 freimütig über seine laxen Herangehensweise an die Examen und die Disputation. Sein selbst gesetztes Ziel, wozu er wohl von seinem Vater auch gedrängt wurde, ein Traktat vorzulegen, setzte ihn dem Spott der Kommilitonen aus. Das Werk gerät ihm anscheinend nicht besonders und die Fakultät lässt ihn lieber über Thesen disputieren.¹⁸³

Eine öffentliche und zumeist feierliche Disputation konnte daneben, ohne der Graduierung zu dienen, am Ende eines Studiums stehen, um die Eltern oder Gönner von der erworbenen Gelehrsamkeit zu überzeugen.¹⁸⁴ Da der mündlich zu erbringende Beweis von Wissen und Gewandtheit in Rede und Ausdruck vorrangig war, wurde oftmals über bekannte Bücher

¹⁸⁰ Hesse, S. 106. Antwort der Fakultät vom Jahre 1734 auf eine Anfrage des Leipziger Rektors über den Besorgnis erregenden Rückgang der Disputationen.

¹⁸¹ Roß, S. 28 ff. über den Verfall des Disputationswesens an den deutschen Universitäten.; Marti, S. 4.

¹⁸² Marti, S. 5 ff. untersucht unterschiedliche Studienorte und weist auf die starke Ausprägung regionaler Besonderheiten hin.; Friedberg Hundert Jahre, S. 11: „Doctor-Dissertationen sind nicht geschrieben worden, sondern regelmäßig nur Dissertationen zur Erlangung der Licentiatur. Doch finden wir seit den Promotionen des Jahres 1688 auch schon einige Male statt der Dissertationes pro Licentia solche pro Gradu Doctoris erwähnt. Dabei ist freilich daran zu erinnern, dass damals die Licentiaten- und Doctorpromotionen an demselben Tag unmittelbar hintereinander vorgenommen worden sind.“

¹⁸³ Goethe, S. 40/41: „Die Freunde, denen ich meine Verlegenheit mittheilte, fanden mich lächerlich, weil man über Theses eben so gut, ja noch besser als über einen Tractat disputiren könne; in Straßburg sei das gar nicht ungewöhnlich. Ich ließ mich zu einem solchen Ausweg sehr geneigt finden, allein mein Vater, dem ich deßhalb schrieb, verlangte ein ordentliches Werk, das ich, wie er meinte, sehr wohl ausfertigen könnte, wenn ich nur wollte, und mir die gehörige Zeit dazu nähme. Ich war nun genöthigt, mich auf irgend ein Allgemeines zu werfen, und etwas zu wählen, was mir geläufig wäre.“; Vgl. auch ADB, Band 9 (1879), S. 433-435.

¹⁸⁴ Goethe, S. 44/45: „Mein Vater war indessen sehr unzufrieden, daß dieses Werkchen nicht als Disputation ordentlich gedruckt worden war, weil er gehofft hatte, ich sollte bei meinem Einzuge in Frankfurt Ehre damit einlegen. Er wollte es daher besonders herausgegeben wissen; ich stellte ihm aber vor, daß die Materie, die nur skizzirt sei, künftig weiter ausgeführt werden müßte. Er hob zu diesem Zwecke das Manuscript sorgfältig auf, und ich habe es nach mehreren Jahren noch unter seinen Papieren gesehn. Meine Promotion war am 6ten August 1771 geschehn.“; Vgl. auch Roß, S. 28/29.; Phillip, S. 36.

disputiert. Oder einer der prüfenden Professoren nutzte die Gelegenheit „... Abhandlungen zum Druck zu bringen, für die ein Verleger sich nicht fand, die aber der junge Gelehrte oder der wohlhabende Scholar gern drucken liess, wenn sie ihn ermunternden sich als Respondent zu zeigen.“¹⁸⁵ Zwingend war eine Veröffentlichung der Abhandlung allerdings nicht, und wenn in der Disputation über fremde Werke gesprochen wurde, so ließ der Kandidat seine eigenen Gedanken nur in der Form der aufgestellten Thesen drucken.¹⁸⁶ Die öffentliche Disputation¹⁸⁷ stand wiederum nicht alleine als Hauptprüfung da, gefordert wurden zumeist eine bestimmte Anzahl absolvierter Disputationen und nach den Examen bei den Professoren konnte, örtlich unterschiedlich, noch eine Disputatio inceptio folgen.¹⁸⁸ Es war auch nicht ungewöhnlich, dass bei Promotionsdisputationen eine ganze Gruppe von Kandidaten auftrat, in der einer von ihnen stellvertretend für alle disputierte.¹⁸⁹

Die Entwicklung des akademischen Graduierungswesens geht dabei sehr eng einher mit der staatlichen Einflussnahme auf die Berufung der Professoren. Die gesunkene Wertschätzung für akademische Grade verbindet sich zugleich mit einer anwachsenden Regulierungssucht der Fakultäten über die Äußerlichkeiten, Formalia und Rituale der Promotionen. In der Neuzeit treten alle Missstände des Universitätslebens nun gerade in der Frage der Verleihung akademischer Grade deutlich zu Tage. Eine Verbesserung erwächst im 19. Jahrhundert erst durch ein stärker zunehmendes Interesse des Staates an den Inhalten der Ausbildung wie an vergleichbaren und messbaren Prüfungsergebnissen.

2.3 Außeruniversitäre Promotionen und Missstände im akademischen Promotionswesen

Außerhalb der Fakultäten, die nur dank päpstlicher oder kaiserlicher Privilegierung promovieren konnten, lag das Reservat dieses Rechts direkt beim Privilegienverleiher. Im 15. Jahrhundert kam die vorherrschende Rechtsauffassung zu der Meinung, dass Kaiser und Papst ein unmittelbares Promotionsrecht zustehen würde.¹⁹⁰ Dabei wurde, teils mit, teils ohne Prüfung,

¹⁸⁵ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 222. Respondent bezeichnet den Verteidiger einer Disputation.; Reicke Gelehrte, S. 115: Auch um ihre Einkünfte aufzubessern, schrieben Professoren gegen Entgelt, seit dem 16. Jahrhundert bis ins 19. Jahrhundert hinein, für die Bewerber um einen akademischen Grad die Dissertationen. „Manche Professoren entwickelten darin eine geradezu kaninchenhafte Fruchtbarkeit.“

¹⁸⁶ Marti, S. 12: „In seltenen Fällen wurde eine Inauguraldissertation gar von einer Drittperson geschrieben.“ Zum Druck der Thesen S. 13/14.

¹⁸⁷ Weiß, S. 708 bringt für die Verfahrensschritte auf dem Wege zum Doktorgrad die Unterteilung nach Examen und Conventus (mit Disputation und Promotion).

¹⁸⁸ Eine Einführungsdisputation, vergleichbar mehr einer heutigen Antrittsvorlesung oder einem Habilitationskolloquium.

¹⁸⁹ Roß, S. 33.

¹⁹⁰ Roß, S. 24, Anmerkung 4 berichtet über eine kaiserliche Direktpromotion in Freiburg aus dem Jahre 1497 und über eine päpstliche Direktpromotion in Salzburg aus dem Jahre 1599.; vergleiche auch Roß, S. 11.;

die Promotion unter Übergabe der Doktorsymbole durch den Kaiser oder beauftragte Personen vollzogen.¹⁹¹ Allerdings blieben solche Promotionen eher die Ausnahme, worunter die Ernennung eines an der Universität geprüften Lizentiaten zum Doktor durch den Kaiser eine weitere Sonderform darstellt. Die so heraushebend Geehrten besaßen einen Titel mit einem besonders hohen Ansehen, im Vergleich mit denen an einer Fakultät normal promovierten Doktoren.¹⁹² Auch diese Praxis verschwand im Verlauf des 18. Jahrhunderts.¹⁹³

Die Kaiser gingen später einfach dazu über, „ad mandatum caesareum“ direkt in die Promotionsbefugnisse der habsburgischen Fakultäten einzugreifen und die Verleihung von akademischen Würden anzuordnen – mit oder ohne Prüfung.¹⁹⁴

Mit dem Verzicht auf die Kaiserkrone durch Franz II. (1768-1835) endete zugleich das kaiserliche Promotionsregal und geht als Souveränitätsrecht¹⁹⁵ in den Rechtsbereich der Landesherren über. Der ehemalige Kaiser Franz II. und nunmehrige Landesherr Franz I. erlässt bereits mit dem Ende der napoleonischen Kriege 1819 für die österreichische Monarchie eine Verordnung, die den Untertanen „... den Graderwerb an einer ausländischen Universität untersagt ...“¹⁹⁶ 1834 wurde dieses Verbot sogar auf die Annahme ausländischer Ehregrade ausgedehnt. Im Hintergrund standen neben den politischen Verhältnisse jener Jahre wohl gleichfalls Befürchtungen, „... die eigene Souveränität werde durch vermeintliche ausländische Versuche, den Geltungsbereich der gelehrten Grade wie in früherer Zeit universell zu gestalten, beeinträchtigt.“¹⁹⁷

Der Kaiser konnte das Promotionsrecht an die Fakultäten verleihen, er übte dieses Recht noch auf eine zweite, mittelbare Berechtigungsweise aus: durch die kaiserliche Ernennung von

Wretschko Grade, S. 3/4 belegt solche Auffassungen bereits für die Mitte des 14. Jahrhunderts. Er sieht darin einen Wandel von der ursprünglichen Funktion des Magisters - als eines Meistergrades in einer geschlossenen Schulumgebung, hin zu einer öffentlichen Würde.

¹⁹¹ Roß, S. 112.; Wretschko Grade, S. 10-17 bringt eine Auflistung solcher Vorgänge für das 15. bis 17. Jahrhundert und bringt Beispiele für die unterschiedliche Verfahrensweise (mit oder ohne Prüfung) auf den Seiten 17-26.

¹⁹² Roß, S. 117.; Wretschko Grade, S. 26-29 auch zur Bestätigung von Doktordiplomen durch kaiserliche Beurkundung.

¹⁹³ Roß, S. 118. Obwohl diese Ehrungen auch für die Kaiser eine interessante Einnahmequelle darstellten.

¹⁹⁴ Roß, S. 119. Roß verweist auf 26 Fälle an der Theologischen Fakultät der Universität Wien zwischen 1759 und 1803. Und auch nach 1806 endete diese Praxis nicht (S. 120.); Meister, S. 31/57, weist auf die seit 1661 existierende Form der Promotio sub auspiciis imperatoris hin. Es handelt sich allerdings um eine rite vollzogene Promotion, die in einer besonders glanzvollen Form „unter den Augen des Kaisers“ vollzogen wurde.; Eingestellt wurde diese Würdigung mit dem Ende der Monarchie in Österreich (UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben der Wiener Universität vom 13.4.1927).

¹⁹⁵ Wretschko Grade, S. 7, bringt einen Beleg, wonach bereits 1642 ein Autor das Promotionsrecht als „Majestätsrecht“ ansieht, welches auch den Königen zukomme.

¹⁹⁶ Roß, S. 207.

¹⁹⁷ Roß, S. 208.

Hofpfalzgrafen.¹⁹⁸ Diese comites palatini durften in ihrem Zuständigkeitsbereich die Doktorwürde vergeben.¹⁹⁹ Pfalzgrafendiplome lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen, für den deutschsprachigen Raum wird das Recht Promotionen vornehmen zu dürfen, im Jahre 1492 erstmals an Johannes Reuchlin vergeben.²⁰⁰ Dabei war es ursprünglich bei den pfalzgräflichen Promotionen nur erlaubt, sie nach einem Examen zu vergeben, bei dem drei rite promovierte Doktoren anwesend sein mussten.²⁰¹ Die Fakultäten waren wohl über eine solche Konkurrenz, die das Doktorat noch dazu erheblich billiger vergab, nicht sehr erfreut. In der theoretischen Rechtsauslegung nach Roß lassen sich daher Befürworter wie Gegner pfalzgräflicher Promotionen finden.²⁰² In der Praxis dürfte eine solche Promotion eher eine akademische Karriere behindert als erleichtert haben – zumal auch die Landesherren im 18. Jahrhundert eine kaiserliche Hineinwirkung in ihren Rechtsbereich nur ungern sahen. So „... griffen die Landesherren oft tief in die Befugnisse der Hofpfalzgrafen ein oder untersagten ihnen gar jede Ausübung ihrer Rechte.“²⁰³

Die Rechte und Privilegien dieser als doctores bullati²⁰⁴ Titulierten dürften sich damit erheblich eingengt haben. In manchem Falle reichte gar die Anerkennung eines solchen Dokortitels nicht weit über den Hoheitsbereich des Pfalzgrafen hinaus.²⁰⁵ Zedler berichtet 1741 darüber: „Weil ja der Comes eben so wohl wie die Facultäten auf Academien, die Promotion Auctoritate Caesarea verrichtet, und der Kayser beyde zu Werkzeuge dißfalls gebraucht, auch wäre es absurd, wenn der allergnädigste Wille Sr. Kayserlichen Majestät über einerley Sache, bey dem einen weniger, als bey dem anderen würcken sollte. Es will aber heute zu Tage diese Wirkung in eines jeglichen Landes-Herrn-Landen, vermöge der ihm zustehenden

¹⁹⁸ Die Pfalzgrafenwürde war ursprünglich nicht mehr als die Würde eines Hof-Richters, dem zum eigenen Unterhalt durch den Kaiser ein ländliches Gebiet zugewiesen wurde. Der Begriff wandelte sich im Laufe der Jahrhunderte und bezeichnete später eine durch kaiserliches Privileg übertragene Würde, mit der das Recht verbunden war, Gnadenakte vorzunehmen. Zu diesen Gnadenakten zählten u.a. das Erteilen von Adels- und Wappenbriefen, Sprüche in freiwilliger Gerichtsbarkeit, Dichterkrönungen, das Ernennen von Notaren und Doktoren. Die große Pfalzgrafenwürde unterschied sich von dem niederen Palatinat durch das Recht, neue Pfalzgrafen ernennen zu dürfen.

¹⁹⁹ Roß, S. 24.

²⁰⁰ Roß, S. 126/127. Reuchlin (1455-1522) wurde vom Kaiser die Ernennung von 10 Doktoren beliebiger Fakultät erlaubt.

²⁰¹ Roß, S. 128.

²⁰² Roß, S. 128/131.

²⁰³ Roß, S. 131.

²⁰⁴ Zedler, 4. Band (1733) S. 1921: „Bullati Doctores werden genennet, welche nicht auf der Universität durch vorhergehendes examen sondern von einem Comite Palatino den Gradum erlanget, denen eine Bulla oder Diploma hierüber ertheilet worden.“; Roß, S. 125: „Den Begriff doctores honorarii verwendeten die Widersacher der pfalzgräflichen Doktoren, um damit ihre Auffassung deutlich zu machen, dass diesen Graduierten zwar der Titel, nicht aber auch die bevorzugte Rechtsstellung der richtigen Doktoren zukommen.“

²⁰⁵ Wretschko Grade, S. 10 bemerkt über die Promotionsrechte der Hofpfalzgrafen im 18. Jahrhundert: „In einzelnen Territorien des Reiches entbehrten ihre Rechtsakte übrigens der Anerkennung. Auch dort, wo dies nicht der Fall war, hatten die pfalzgräflichen Doktoren im Allgemeinen kein großes Ansehen und die Einrichtung geriet, je mehr das Reich seinem Ende entgegen ging, in Verfall.“

Territorial-Hoheit, aufhören.“²⁰⁶ Wenn schon die Fakultäten fremde Doktoren anerkennen mussten - die älteren Universitäten des Mittelalters suchten sich anfangs generell gegen fremde Doktoren zu sperren - so versuchten sie wenigstens durch das Gebührenwesen eine Schranke bei der notwendigen Anerkennung der nicht selbst vergebenen Titel zu errichten.²⁰⁷

Unter dem Eindruck der zunehmenden Verwahrlosung des Promotionswesens an den Fakultäten und den zahlreichen Klagen über die Missstände kam es zum Ende des 17. Jahrhunderts zu einer Änderung der juristischen Ansichten über die notwendigen Voraussetzungen einer rechtmäßig vollzogenen Promotion. Die vorherrschende Lehrmeinung ging nun davon aus, „... daß Gelehrsamkeit und Wissenschaft neben der allgemeinen Würdigkeit substantielle Bestandteile eines Doktors seien.“²⁰⁸ Was in der Theorie bedeutete, dass ohne ein bestandenes Examen eine Promotion unvollständig war. Allerdings wurde der Zirkelschluss nicht weiter in Richtung einer Entziehung der Doktorwürde gezogen, sondern die juristische Auffassung begnügt sich mit einer Verweigerung der „... den Graduierten zukommenden Vorrechte.“²⁰⁹ Die Fakultäten sollten schon im Vorfeld darauf achten, „... Gott verhaßte und den Menschen gefährliche untaugliche Doktoren von einem geordneten Staatswesen fernzuhalten.“²¹⁰

Die Wirklichkeit zeigt allerdings, unabhängig von der theoretischen Rechtslage ein anderes Bild, in dem nicht nur die Professoren relativ frei bei der Vergabe der Grade agierten²¹¹ und zudem die Landesherren zum Ende des 18. Jahrhunderts sich nicht eben sorgfältig um die Einhaltung der kaiserlichen Vorrechte bemühten.²¹² Es finden sich auch Beispiele dafür, wie die Landesherren damals schon direkt in das Promotionsrecht der Fakultäten eingriffen und

²⁰⁶ Zedler, Band 29, Halle/Leipzig 1741, S. 1125.

²⁰⁷ Kaufmann II, S. 316, Anmerkung 1 berichtet über einen Prozess der Universität Orleans aus dem Jahre 1463 gegen einen doctor bullati wegen der Verweigerung der Fakultätsrechte und über den Ausschluss der doc. bullati von den Fakultätsrechten im Statut der Universität Köln von 1398.

²⁰⁸ Roß, S. 35.

²⁰⁹ Roß, S. 40.

²¹⁰ Roß, S. 50.

²¹¹ Roß, S. 141. Offenbar spielten bei der Umgehung der vorgeschriebenen Promotionsleistungen die „guten Beziehungen“ zur Fakultät, neben den Gebühren, eine primäre Rolle. Beispiel und Gegenbeispiel finden sich für den gleichen Zeitraum für Halle und Duisburg. „... Halle im Jahre 1770. Diese setzte sich nämlich beim Ministerium für die Promotion eines sich in Lauchstädt aufhaltenden jungen Mannes in Abwesenheit ein, weil sich so die Möglichkeit biete, Geld von Ausländern in die königlichen Lande zu ziehen. Gleichzeitig frug sie auch noch an, ob für ihn nicht eine Dissertation angefertigt werden könne, da es dem Kandidaten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, selbst zu meditieren. Der Plan scheiterte zum Glück am Widerstand des Ministeriums, doch zeigte sich hier, wie leichtfertig Professoren manchmal mit den akademischen Graden umgingen. Die Duisburger Juristenfakultät, die zwar auch einige Promotionen beim Vorliegen einer Dissertation ohne Examen und in Abwesenheit der Kandidaten vorgenommen hat, ließ sich wenigstens nicht durch finanzielle Versprechungen verlocken, denn sie lehnte in einigen nach 1770 stattgefundenen Schriftwechseln mit auswärtigen Bewerbern einmütig das Ansinnen ab, ‚ohne das sonst gewöhnliche tentamen und examen‘ nur ‚gegen ein schuldige und zu determinierende Gebührniß ... das Diploma pro gradu licentia‘ zu verleihen.“

²¹² Roß, S. 58 zur Universität Bützow: In einem Streit um die konfessionelle Ausrichtung der Theologischen Fakultät in Rostock gründet der Landesherr Herzog Friedrich (der Fromme) 1758 mit einem kaiserlichen Stif-

examenslose Doktorpromotionen von „Wunschkandidaten“ beförderten.²¹³ Andererseits erzeugten diese Verhältnisse naturgemäß ein besonderes Band zwischen den unregulär Graduierten, ihren Professoren und den Fakultäten. So entstand der Zwang, dass „... die Universitäten aus Gründen der Selbstachtung und zur Wahrung ihres mehr oder minder großen Ansehens wohl oder übel ihren Doktoren beistehen mussten, wenn die Gültigkeit der Graduierung bestritten wurde.“²¹⁴ Die Gefahr, dass der Kaiser tatsächlich sein Recht ausüben könnte und eine praxisnähere Kontrolle einsetzen würde, war allerdings äußerst gering. Ob eine Fakultät dabei in einem solchen Falle gar wegen fehlerhafter Amtsführung ihr Promotionsrecht wieder hätte verlieren können, ist noch ungewisser – ein derartiger Fall ist niemals eingetreten.²¹⁵

Die Fakultäten, die ihr Promotionsrecht außerdem als feste Einnahmequelle ansahen, suchten sich selbst durch die künstliche Hürde, die sie zwischen Graduierung und Lehrberechtigung aufrichteten, vor Unwürdigen zu schützen und damit gleichermaßen den Zugang zum Fakultätsfiskus einzuengen. Durch die unkontrollierte Verleihung von Titularrechten gegen Gebühren, die noch dazu einen erheblichen Prozentsatz von den professoralen Einnahmen ausmachten, war natürlich per se die Gefahr des Missbrauchs gegeben.²¹⁶ Schon frühzeitig suchten die jeweiligen Landesherren wenigstens die Höhe der Gebühren und die Aufwendungen für Magisterschmäuse zu regulieren. Die missbräuchliche Vergabe der akademischen Grade erzeugte, neben der Karikierung akademischer Titulaturen und der universitären Hierarchieproblematik, besondere Probleme durch die praktischen Vorteile und Privilegien der Titelträger bzw. durch die freie Berufsausübung von Promovierten.²¹⁷

Eine Ableitung dieser Privilegien folgte dem römischen Recht, in der der juristische Doktor, so er ein entsprechendes Amt ausübte, sogar noch vor dem Angehörigen des einfachen Ritter-

tungsbrief die Universität Bützow. In den Statuten der Philosophischen Fakultät (§ VIII) heißt es dann, dass die Verleihung der akademischen Grade auf die herzogliche Privilegierung zurückgeht.

²¹³ Roß bringt Beispiele für Heidelberg 1728 (S. 121) und Dillingen 1773 (S. 123).; Wretschko, S. 32 verweist auf fünf Fälle zwischen 1749 und 1810 an der Theologischen Fakultät in Wien.

²¹⁴ Roß, S. 65.; Flachenecker, S. 148 spricht über Promotionen im 18. Jahrhundert von eher sozialen, denn wissenschaftlichen Ereignissen. „Dem wirtschaftlichen Nutzen für die Universität entsprach die Chance des sozialen Aufstiegs, besonders in höhere Stellen für den Promotionskandidaten.“

²¹⁵ Roß, S. 66 nennt einen Fall, in dem der Kaiser eine Promotion wegen ungenügender Prüfungsleistungen an der Universität Wien im Jahre 1768 wieder kassiert (der Promovend hatte die Dummheit besessen, sich nach der Prüfung und erfolgter Promotion beim Kaiser auch noch über die zu schwere Prüfung zu beschweren). Für den Kaiser wäre es theoretisch möglich gewesen, den Hofpfalzgrafen das Promotionsrecht wieder zu entziehen, einer Fakultät dieses Recht wieder zu nehmen, wäre wohl ungleich schwieriger gewesen. (Roß, S. 66 mit Bezug auf Scheidemantel, Heinrich: Repertorium des Teutschen Staats und Lehnsrechts, Leipzig 1782.)

²¹⁶ Vgl. Eulenburg Frequenz, S. 228 ff.; Müller, Geschichte der Universität, S. 58.

²¹⁷ Vgl. Roß, S. 200. König Friedrich Wilhelm von Preußen verbot aus solchen Befürchtungen heraus der Universität Halle 1804, den neuen Grad des „Magister honoris causa promotus“ einzuführen. Ebenso (mit einem Verbot) reagierte König Maximilian Joseph von Bayern 1808 auf Versuche, einen Dr. med. h.c. in Landshut

standes rangierte.²¹⁸ Mit der ausufernden Vergabe der Doktorenwürde und der zunehmenden Vereinheitlichung der Rechtssprechung schwanden die Privilegien der Promovierten allmählich dahin. Seit dem der Adel im Laufe des 17. Jahrhunderts selbst in Staatsfunktionen aufstieg und vorher akademische Studien absolvierte, waren sie endgültig im Schwinden begriffen. Dessen ungeachtet finden sich aber immer wieder Beispiele, die das angestammte Gleichsetzungsrecht mit dem persönlichen Adel, vor allem bei den juristischen Doktoraten, noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betonen.²¹⁹ Selbst Zedlers Universallexikon bringt noch für das 18. Jahrhundert eine ausführliche Aufstellung von Privilegien promovierter Personen, rund 20 zum Teil wirtschaftlich überaus interessante Vorrechte werden dort vermerkt.²²⁰

Mit den lukrativen Sonderrechten durch eine Promotion im praktischen Leben auf der einen Seite, verknüpfte sich trefflich die schwache Einkommenssituation der Akademiker auf der anderen Seite. Dem akademischen Graduierungswesen entspringt daher ein Quell des ständigen Übels und des Missbrauchs seit dem Mittelalter. Jeder Prüfling brachte Geld in die Kasse und milde Prüfungen sorgten für den nötigen Zulauf, andererseits durfte das Ansehen des Titels natürlich nicht ernsthaft beschädigt werden, um diese Zusatzeinnahmen nicht versiegen zu lassen.²²¹ Obendrein sorgten die unterschiedlichen Kassenlagen der Fakultäten wie der einzelnen Magister für eine Konkurrenzsituation, die sich in Neid und Missgunst äußerte. Die Kosten des Graduierungswesens wirkten dann im 18. Jahrhundert gleichfalls bei der Verkürzung der Studiendauer mit - anstatt eines vorherigen Grundstudiums in der Artistenfakultät begannen Promovenden ohne akademische Ambitionen direkt das Fachstudium in den höheren Fakultäten. Aus den nötigen Dispensen ergaben sich wieder vortreffliche Einnahmequellen. Mit einer anwachsenden Käuflichkeit der Titel sank nicht nur der soziale Status der

einzuführen. (Roß, S. 201). Der dänische König Frederik VI. erlaubt Kiel zwar 1809 solche Ehrenpromotionen, stellte die Ehrenpromovierten jedoch nicht im Rang mit den rite erfolgten Promotionen gleich (Roß, S. 202).

²¹⁸ Roß, S. 97.

²¹⁹ Roß, S. 98. Roß bietet weiter schöne Beispiele für die Rangstellung der Doktoren: 1762 wurden in Hessen nicht-staatsbeamtete Doktoren den landgräflichen Kammerdienern gleichgestellt (S. 99); 1762 erhielten sie bei der Neugründung der Bützower Universität das Recht, lärmende Handwerker aus ihrer Nachbarschaft vertreiben zu dürfen (S. 100).; 1834 rettete das Privileg der Verschonung vor „gefänglichen Thurmshäften“ einen Frankfurter Advokaten vor der Haft (S. 100).; Reithmayr, S. 12 verweist auf einen Spruch des Reichskammergerichtes Speyer von 1560, der die Rechte der Doktoren gegenüber den städtischen Magistraten stärkte.

²²⁰ Zedler, 29. Band (1741) S. 1123 –1125. Diese Privilegien galten auch für Ehefrauen und Kinder der Promovierten.; Aus dem Jahre 1800 existiert eine Akte im UAL, Rep. 1/8/181 „Acta, das von den habilitierten Magistern in Anspruch genommene Recht, sich beim Erscheinen vor Gericht niedersetzen zu dürfen und desfallsige Tenore der Nationen betr.“; Döring gelehrtes Leipzig, S. 27 zitiert Ausführungen eines Leipziger Advokaten um 1713 zu den Privilegien seines Standes.; Vgl. auch Boehm Handwörterbuch, S. 115.

²²¹ Hoyer Gründung, S. 29 merkt für das 15. Jahrhundert an: „Natürlich blieb das nicht ohne Folgen für die ganze Lehr- und Examenstätigkeit. Jeder einzelne Magister ebenso wie die Gesamtheit war an einer milden Praxis der Prüfungen interessiert, um möglichst viele Prüflinge an sich zu ziehen. Der Kandidat zählte ja zugleich als Aktivposten im Rechnungsbuch.“

Titelträger, ebenso wurde das Ansehen der Fakultäten in der Öffentlichkeit gemindert. Als Folge davon musste irgendwann eine verringerte Nachfrage nach den akademischen Titeln eintreten – verschärft noch durch die Bemühungen des Staates, vor dem Eintritt in die finanziell einträglicheren akademischen Berufe Staatsprüfungen zu verlangen, in denen Promovierende nicht unbedingt bevorzugt wurden.²²² Daraus entwickelte sich ein unabhängiges und rein staatliches Zulassungssystem für akademische Berufe, welches noch einer ständigen Kontrolle in der Praxis unterzogen war. Der Staat griff dadurch nicht in den akademischen Rechtskreis der Promotionen ein, definierte jedoch die Umfeldbedingungen für Absolventen neu und forcierte in den Fakultäten den Zwang, über die von ihnen vergebenen Grade im direkten Vergleich mit den Staatsprüfungen Erwägungen anzustellen.²²³

2.4 Verlust akademischer Freiheit oder geordnetes Bildungswesen: universitäre Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert

Die Universitätsgeschichte im 19. Jahrhundert wird vielfach unter dem „Siegeszug der Humboldtschen Reformen“ betrachtet, allerdings gibt es auch kritische Anmerkungen dazu: „Die Geschichte nicht nur der deutschen Universitäten im 19. Jahrhundert ist von der Berliner Gründung bestimmt worden. Die Humboldtsche Universität trat nun ihren Siegeszug an – so lässt sich die Essenz dessen beschreiben, was man über die Universitätsgeschichte jener Zeit zu wissen meint. Eine Verifizierung dieser Meinung erweist sich jedoch als überraschend schwierig und scheitert schon an der Frage, woran man die Wirkungen Humboldts und Berlins denn messen soll.“²²⁴ Tatsächlich finden sich bei den später für Leipzig beschriebenen Reformbemühungen und Veränderungen im Promotionswesen keine expliziten Verweise auf ein Berliner Vorbild – dagegen aber viel mehr ein historisches Spurensuchen in der eigenen Vergangenheit und Tradition.²²⁵

²²² Vgl. Roß für die Mediziner (S. 74-78) und Juristen (S. 87).; Raban S. 91-110 zur Entstehung des Staatsprüfungswesen für die preußischen Länder.

²²³ Roß, S. 71 spricht von „... der Konkurrenz staatlicher Prüfungen.“; Bischoff, S. 193 glaubt 1843, dass allein öffentlich kontrollierte Examen und „... eine von der Corporation der Examinatoren getrennte ... Staats-Aufsicht“ einen weiteren Wertverlust der Doktorwürde verhindern können.; Noch 1887 warnt Hasse vor den Spöttern, die in den akademischen Promotionen nur eine „... Geldschneiderei der Herren Professoren ...“ (S. 25) erblicken könnten und fordert als besseren Schutz gegen einen weiteren Ansehensverlust, dass „... die Doktorwürde überall nur solchen verliehen werden dürfe, welche die Staatsprüfungen vollkommen bestanden haben.“ (S. 27)

²²⁴ Boockmann, S. 192.

²²⁵ Zur Darstellung eines Berliner Vorbildes für die Philosophische Fakultät siehe weiter unten. Die Theologische Fakultät, die 1857 und 1876 von Berlin aus wegen Abstellung von Missbräuchen im Promotionswesen angeschrieben wurde, erklärte „... zu besonderen Maßregeln ihrerseits keinen Grund zu haben, da die Verhältnisse auf ihrem Boden wesentlich anders lägen.“ Auch die von der Berliner Universität geforderte mündliche Prüfung für Doktoranden wurde in der Leipziger Fakultät erst 1904 eingeführt. Festschrift 1909, Band 1, S. 216.

Im Zuge der politischen Staatsreformen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts folgten in allen deutschen Ländern einschneidende Änderungen im Verhältnis zwischen Universität und Staat. War in Sachsen bisher der Landesherr jeweils der direkte und persönliche Ansprechpartner (später vertreten durch den Geheimen Kirchenrat) gewesen, so entwickelte sich nun ein zwischengeschalteter Beamtenapparat, dessen höhere Positionen erst nach einem Universitätsstudium erreicht wurden. Diese Beamten kannten die Probleme und Reformbedürfnisse der Universitäten aus eigener Anschauung.

Die Universität Leipzig auf der anderen Seite verliert im Laufe des Jahrhunderts endgültig ihren ambivalenten Status als geistliche/klerikale/weltliche Einrichtung und ihren konfessionellen Charakter.²²⁶ Damit wurde langfristig der Weg frei, um an die alten Einzugsgebiete der vorreformatorischen Alma mater lipsiensis wieder anzuknüpfen und zugleich die Attraktivität einer Universitätslaufbahn in Leipzig, nicht nur für evangelische Landeskinder, wesentlich zu erhöhen.²²⁷

Durch staatliche Eingriffe in die innere Struktur der akademischen Selbstverwaltung änderten sich die Verhältnisse an den Universitäten grundlegend.²²⁸ Mit der Kontrolle bzw. der Übernahme der akademischen Finanzgeschäfte durch den Staat²²⁹ und besonders mit der Übernahme der Professoren und Universitätsangestellten in ein staatliches Besoldungsverhältnis erhöhen sich einerseits die Zahl der akademischen Stellen - andererseits trat durch die solide Einnahmesituation der fest angestellten Akademiker ihre wissenschaftliche Betätigung wieder in den Vordergrund.²³⁰ Da die Universitäten nun nicht mehr auf eigenen finanziellen Füßen standen, sondern in ihrer Mehrzahl ausschließlich staatlich alimentiert wurden, veränderte sich notwendigerweise auch das akademische Gemeinschaftsgefühl.²³¹ Ende der 1920er Jahre

²²⁶ Fläschendräger Universität, S. 128: 1812 wurde die Verpflichtung der Universitätsangehörigen auf die Konkordienformel, außer bei den Theologen, abgeschafft.

²²⁷ Die Ernennung der Professoren wurde bis in die Regentschaft von König Albert formell noch von den in evangelici beauftragten Staatsministern übernommen (Friedberg, Vergangenheit, S. 67). Mit der Berufung eines jüdischen Akademikers auf eine Professorenstelle wurden die Konfessionsschranken endgültig überschritten: Julius Fürst (1805-1873, seit 1857 Lector und seit 1864 prädicierter Professor des Talmud und der aramäischen Sprachen, UAL, PA-SG 594).

²²⁸ Zu den zahlreichen Reformen an der Universität Leipzig ab 1800 vergleiche die Überblicksdarstellungen zur Universitätsgeschichte von 1909 (Festschrift 1909), 1984 (Rathmann /Zwahr) und 2003 (Krause), weiterhin auch die Bibliographie KMU von 1961, Kapitel IV, S. 45 ff. In jüngster Zeit zusammenfassend dazu Zwahr (Jubiläen 2005).

²²⁹ Ein staatliches Rentamt löste ab 1834 die dezentralisierten Kassen an der Universität ab und übernahm die Buchhaltungsfunktion sowohl für die staatlichen als die universitätseigenen Gelder und Vermögenswerte.

²³⁰ Ein Beispiel dafür bietet die Universitätsbibliothek, 1543 als Gelehrtenbibliothek aus den Beständen des Paulinerklosters (und weiterer aufgelöster Klöster) entstanden, bis 1833 nebenamtlich von einem Magister oder Professor verwaltet, dann von einem hauptamtlichen Bibliotheksdirektor geführt; 1891 Umzug in einen eigens errichteten Bibliotheksbau. Bestandsentwicklung 1831: 60.000, 1858: 200.000, 1891: 500.000 Bände. (Flyer der UB Leipzig)

²³¹ Lamprecht Jubelfeier, S. 2: „Man muß sich vergegenwärtigen, wieviel Altertümliches sich in der rechtlichen Organisation der Universität erhalten hat, will man ihr auch heute noch sehr lebhaft der Verwaltung zugewandtes

stellt ein Hallenser Ordinarius, in das 19. Jahrhundert rückblickend und nicht nur auf die eigene Universität bezogen, fest: „Wenn auch etwas zugespitzt, doch nicht unrichtig ist es, wenn man meint, dass die Universitäten allmählich aus Rechtssubjekten mit eigenem Vermögen zu bloßen Durchgangsposten staatlicher Zuwendungen geworden sind. Wer aber bloß Geld nimmt, wird leicht zum Gefangenen des Geldes. Die Universitäten haben mit der Entziehung einer eigenen Vermögensgrundlage ein Stück aller Grundlage der Selbstverwaltung eingebüßt.“²³²

Mit dem endgültigen Verlust der Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen fanden sich die Universitäten ebenso ab – möglicherweise um so leichter, da sie unter den Auspizien einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich über Erfolg und Leistung zu definieren begann, eine Sonderrolle eher als störend empfunden hätten.²³³

Leben als Körperschaft richtig würdigen. Die Universität ist noch immer im Besitz ihres alten Vermögens, auch die Fakultäten haben ihr Stiftungsvermögen noch; und sind sie auch in der Verwaltung dieser Vermögen beschränkt, so wie diese trotz ihres beträchtlichen Umfanges für die Bestreitung der Universitätsbedürfnisse keineswegs mehr ausreichen, so gibt ihnen doch die Tatsache allein schon einer gewissen Selbstverwaltung auch in materieller Hinsicht einen Stützpunkt gleichsam in der Welt des Zeitlichen, und damit einen besonderen Charakter von Selbständigkeit.“

²³² UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201e. Die „Gutachterliche Äußerung über die Rechte der Universitäten im neuen Staate“ vom 12.5.1928 stammt von Max Fleischmann und wurde in Vorbereitung der Rektorenkonferenz in Halle 1928 abschriftlich allen Rektoren übermittelt. Das Gutachten richtete sich primär gegen die Einsetzung von Kuratoren und die schärfere Überwachung der universitären Finanzgeschäfte in Preußen.

Eine kurze Darstellung der in diesem Zusammenhang interessanten Biographie von Fleischmann (1872-1943) findet sich in dem von Henrik Eberle erstellten Katalog Hallenser Professoren online unter <http://www.catalogus-professorum-halensis.de/indexb1871.html>. Dort heißt es: „Fleischmann besuchte das Gymnasium in Breslau, von 1891 bis 1894 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften sowie neuere Geschichte an der Universität seiner Vaterstadt. Von 1894 bis 1899 war er Referendar, 1896 promovierte er an der Universität Halle zum Dr. jur. Nach dem Assessorexamen wurde er 1900 Hilfsrichter am Landgericht Halle, 1902 habilitierte er sich mit einer Arbeit über den Weg der Gesetzgebung in Preußen für Staats- und Verwaltungsrecht. 1908 erhielt er den Professorentitel und einen Lehrauftrag für Kolonialrecht, den ersten an einer preußischen Universität. 1910 wurde er zum beamteten außerordentlichen Professor an die Universität Königsberg berufen. 1914 wurde seine Freiwilligmeldung wegen eines Herzfehlers abgelehnt. ... 1915 wurde er zum ordentlichen Professor in Königsberg ernannt, von 1917 bis 1919 war er Senatsvorsitzender des Reichsschiedsgerichtes für die Kriegswirtschaft. 1921 nahm er einen Ruf an die Universität Halle an, 1925/26 war er ihr Rektor. Mehrfach vertrat Fleischmann Preußen und das Deutsche Reich in nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten, u. a. bei den Vermögensauseinandersetzungen zwischen Preußen und den Hohenzollern sowie 1930 bei der Haager Konferenz für die Kodifikation des Völkerrechts. 1933 wurde Fleischmanns Gehalt gekürzt, die Lehrbefugnis verlor er durch die Frontkämpferklausel zunächst Geschützte 1935. 1941 zog Fleischmann nach Berlin, wo er Kontakte zu späteren Mitgliedern des militärischen Widerstands hatte. Am 14. Januar 1943 wurde er im Haus des ehemaligen Justizministers Eugen Schiffer von der Gestapo gestellt und wegen seiner Weigerung, den Judenstern zu tragen, verhaftet. Seine Bitte, noch einmal seine Wohnung betreten zu dürfen, um einige Sachen zu holen, wurde ihm gewährt. Hier nahm er eine große Dosis Veronal, die seinen Tod herbeiführte.“

²³³ Klagen über die zusätzliche Belastung, die sich aus der Inanspruchnahme der Professoren für das Gerichtswesen ergaben, finden sich schon im Jahre 1742. Offenbar begnügten sich einige der Ordinarien in Leipzig durchaus mit der Verwaltung des Gerichtswesens und vernachlässigten darüber ihre eigentlichen Lehraufgaben, so dass der Verfasser forderte: „Daß der Universität die Gerichte genommen werden müssen; weil viele Professores nichts weiter thun als sich mit ihrem Concilio und Gerichtssachen beschäftigen, und nichts weiter thun können und wollen, damit sie einzig und allein ans Lesen gewiesen werden.“ (Thränen, S. 33). Aber das Gerichtswesen blieb noch fast 100 Jahre bei der Universität, vgl. dazu Rentsch, S. 119: „Im Jahre 1813 entzog man schließlich die peinliche Gerichtsbarkeit der Universität. Zwar sträubte sich die Hochschule gegen jede fernere Beeinträchtigung ihrer Rechte, da es nach der Auffassung ihrer Mitglieder schimpflich war, <wenn einer Universität, es sei

Beschränkten sich bisher die Konflikte²³⁴ zwischen Staat und Universität auf die Wahrung der akademischen Autonomie oder auf die Interessen des Territorialherrn in Bezug auf den Landesausbau, so tritt im Umfeld der Befreiungskriege erstmals ein starkes politisches Element unter den Professoren und Studenten zu Tage. Der enttäuschte nationale Enthusiasmus, besonders unter den Studenten, führte zu politischen Willensäußerungen, die wiederum Überwachungsmaßnahmen und Repressalien des Staatsapparates bzw. eine verschärfte geistige Zensur nach sich zogen. Versuche, die politische Orientierung der Akademiker zu unterdrücken, wie die Karlsbader Beschlüsse oder die zweite Welle der Demagogenverfolgung²³⁵ in den 1830er Jahren, ließen sich nicht einfach umsetzen. Dafür spricht besonders auch die aktive Beteiligung von Akademikern im Vormärz bzw. in den Revolutionsjahren 1848/49. Repressalien gegen Akademiker bewirkten, wie bei den Göttinger Sieben, erhebliche Aufmerksamkeit in der bürgerlichen Öffentlichkeit und zumeist Solidarisierungseffekte. Der Staat versuchte daher vorrangig, über die herausgehobene Stellung der Ordinarien im Universitätsbetrieb und deren Besoldung, eine Bindung der Universitäten an seine Interessen zu erzielen. Niemals zuvor verdienten Universitätsprofessoren so gut wie im 19. Jahrhundert. Paulsen berichtet 1881 über die Entwicklung der Einkünfte: „Der Abstand des Einkommens dieser Klassen hätte sich mithin auf etwa das Dreifache gesteigert: im 15. Jahrhundert verdienten 3-4, gegenwärtig 10 Handarbeiter das Einkommen eines Professors.“²³⁶

nun mit oder ohne ihre Schuld die Gerichtsbarkeit über die Studirenden genommen, und einer anderen Obrigkeit übertragen wird.> Den letzten Rest gab der Selbstständigkeit der Gerichtsbarkeit der Universität die Wirkung der Karlsbader Beschlüsse. Ein Universitätsgericht trat an Stelle des Consilium perpetuum. Die Universität erhielt 1828 den Universitäts-Richter, der mit einem ständigen Beisitzer aus den Professoren unter der Teilnahme und dem Ehrenvorsitze des Rektors die Rechtspflege führt, die sich in der Ausübung der Disziplinargewalt erschöpft.“; Ähnliche Verhaltensweisen finden sich bei der Frage der Bücherzensur, die in Leipzig von den drei Dekanen und in der Philosophischen Fakultät von den neun Professoren alter Stiftung, jeweils für ihr Fachgebiet, ausgeübt wurde. Bis zum 18. Jahrhundert ein von den Amtsinhabern sorgsam gehütetes Privileg, wurde dieses nach 1810 als „... eine drückende Last empfunden, die man tunlichst vom eigenen Lehramt fernhielt.“ Huttner, Disziplinentwicklung, S. 182.

²³⁴ Boockmann, S. 196: „Die Universitäten waren an sich und an ihren korporativen Rechten interessiert, nicht jedoch an den, etwas anachronistisch gesagt, großen Fragen der Politik, und wo sie daran Anteil hatten, wie namentlich im Zeitalter des großen abendländischen Schismas und der Konzilien des 15. Jahrhunderts, da wurden sie in die Auseinandersetzungen eher hineingezogen.“

²³⁵ Steiger, S. 99.

²³⁶ Paulsen, Organisation, S. 433.; Vgl. auch Huttner, Disziplinentwicklung, S. 226: der Historiker Wilhelm Maurenbrecher (1837-1892) konnte bei seiner Berufung 1884 in Leipzig mit Einkünften von bis zu 16.000 Mark jährlich rechnen.; Bis in die Gegenwart des Jahres 2005 hat sich dieser Einkommensunterschied wieder drastisch verringert und liegt nur noch bei einem Verhältnis von etwa 2 zu 1: Das gegenwärtige Durchschnittseinkommen liegt bei etwa 2400 Euro monatlich, ein Professorengeloh (Grundgehalt Besoldungsgruppe C4 nach 10 Amtsjahren) bei etwa 4600 Euro. Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. „Für das Jahr 2004 und 2005 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt. 2004 = 29.428,00 Euro, 2005 = 29.569,00 Euro.“ Die Aufstellung findet sich auf der Website der „Deutschen Rentenversicherung“ unter dem Stichwort „Durchschnittseinkommen.“ Online zu finden unter: <http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/>.

Dabei war es schon für die Zeitgenossen erkennbar, dass die Verbesserung der materiellen und sozialen Stellung der Akademiker untrennbar mit dem Verlust der bisherigen Autonomie verbunden war. Nach den als notwendig erachteten Universitätsreformen begann der Staat später wieder stärker auf die Befindlichkeiten der Professoren einzugehen, und einzelne als zu rigoros empfundene Maßnahmen wurden gemildert.²³⁷ Allerdings waren die Grenzen des Selbstverwaltungsrechtes fließend und die Universitäten befanden sich, wieder einmal, nicht in einer Position der Stärke, um ihren gewünschten Rechtsraum an Autonomie zu definieren. Nur mit dem „Verständnis“²³⁸ des Staates für die Universitäten war eine Selbstverwaltung noch möglich. In der weitgehend gleich sozialisierten und politisch konservativen Politiker-, Beamten- und Akademiker-Elite des 19. Jahrhunderts war dieses Verständnis füreinander noch deutlich ausgeprägt. Ein Zeitgenosse beschreibt rückblickend jene Jahre als Idealzustand, weil „... die Handhabung der staatlichen Aufsicht eine Rücksicht erfordert, die sich in die eigentümliche Natur der Universitäten einfühlt. An diesem Punkte gewinnt das, was man ‚Takt‘ nennt, eine geradezu rechtliche Bedeutung, will anders man nicht das Wesen der Selbstverwaltung, das auf dem verantwortungsvollen Mitarbeiten der unmittelbar Beteiligten beruht, im Keime lähmen oder zerstören.“²³⁹

So drastisch diese Eingriffe in die Korporationsrechte und wie festgelegt die politische Rolle der Universitäten auch waren, so berührten sie doch kaum das letzte große Rechtsprivileg: die

²³⁷ Friedberg, *Vergangenheit*, S. 68: „An Stelle des Concilium trat ein aus allen ordentlichen Professoren unter dem Vorsitz des jetzt jährlich wechselnden Rektors stehender Senat, dem durch V[erordnung]. v[om]. 20. August 1847 ein engerer Senatsausschuß an die Seite gestellt wurde. Dann aber hob die Minist[erial].-Verordn[ung]. v[om]. 23. Mai 1851 Senat und Senatsausschuß auf und richtete drei Verfassungsorgane ein: Die Universitätsversammlung, bestehend aus allen ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Wahl des Rektors und Landtagsabgeordneten; das Plenum der ordentlichen Professoren für Verleihung von Beneficien und Besetzung von Universitätsämtern; und endlich den akademischen Senat. Diese Verfassung ist auch in der Folgezeit geblieben, nur dass die Mitglieder des Senates, mit Ausnahme des Syndikus, nicht mehr theilweise vom Ministerium ernannt, sondern sämmtlich von den Fakultäten erwählt werden; Vgl. Univ[ersitäts]-Statut vom 29. April 1892.“ [Alle im Zitat aufgelösten Abkürzungen durch -J.B.]

²³⁸ Roß (S. 228) bringt ein schönes Beispiel: „Wahrscheinlich unberechtigt kamen die philosophische und die medizinische Fakultät der Universität Königsberg in den Verdacht, mit den gegen Schluß des Jahres 1837 vollzogenen Ehrenpromotionen der zu den Göttinger Sieben gehörenden Professoren Wilhelm Weber und Albrecht eine politische Protestaktion unternommen zu haben.“ Durch eine Meldung in der Leipziger Allgemeinen Zeitung wird das 1838 publik und erregt in Berlin Aufmerksamkeit, da man einen politischen Tadel am hannoverschen Königshaus als Hintergrund vermutet. Daraufhin wird den beiden Fakultäten vom Kronprinzen und dem Ministerium eine ernste Missbilligung ausgesprochen. „In einer Eingabe an den Kronprinzen vom 27.2.1838 stellten die Professoren der beiden Fakultäten jede Kritik an den Maßregeln einer auswärtigen Regierung in Abrede, weil sie sich bei der Wahl der Ausdrücke nur von wissenschaftlichen Rücksichten und bei der Wahl der Zeit nur von einer rein menschlichen Teilnahme an dem Missgeschick der beiden Hochschullehrer hätten leiten lassen. Der Kronprinz schenkt ihnen ‚tieferührt‘ Glauben und verzieht alles in einem wohlwollenden Schreiben, womit das Einverständnis wiederhergestellt war.“

²³⁹ UAL, Rep. 1/2/27 Band 2, Bl. 201f. Gutachten von Max Fleischmann über die Rechte der Universitäten im neuen Staat (1928). Fleischmann stellt dem „neuen“ Staat hier bewusst die Verhältnisse im „alten“ Staat gegenüber.

Vergabe des Dokortitels und die Rekrutierung des akademischen Nachwuchses.²⁴⁰ Dass der Vollzug dieses Rechts, bei allen Eingriffen von außen, immer noch in der alltäglichen Praxis der Fakultäten erhalten blieb, steigerte zugleich seine Bedeutung. In seiner Rektoratsrede von 1858 sah der Münchener Rektor Franz Reithmayr²⁴¹ das Promotionsrecht als das verknüpfende Band zwischen der historischen Tradition der Universitäten und ihrem gegenwärtigen Stand in der Gesellschaft. Zunächst, weil die akademischen Lehrer damit immer wieder aufs Neue das Recht wahrnahmen, jene, „... die sie in der Wissenschaft der Ebenbürtigkeit für würdig erachtet ...“ hatten, ihrem „Verband und Rang“ zu kooptieren. Das Promotionsrecht zählt er darüber hinaus, wegen dem damit verbundenen Lehrrecht und der sozialen Privilegierung der Titelträger im gemeinen Recht, „... zur werthvollsten Perle unter und an den universitätischen Vorrechten.“²⁴² Reithmayr stellt es dabei Berufungen gleich, die in der öffentlichen Anerkennung hoch bewertet werden, wie die Priesterweihe oder der Ritterschlag, und die nur durch besondere persönliche Leistung und Eignung zu erlangen sind.²⁴³ Auf die Frage, ob die mit dem alten Reich untergegangenen Vorrechte und Privilegien nicht zugleich dieses Promotionsrecht überflüssig machten, findet Reithmayr eine überzeugende Antwort: „... das Promotionsrecht liegt in dem Wesen und dem Geiste der Corporation, ist deren Ausfluß und die thatsächliche Selbstbezeugung ihres Bestandes und Lebens als solcher.“²⁴⁴ Damit verbindet der bekannte Theologe zugleich eine im Alltagsleben immer wieder erneuerte Erinnerung daran, woher die Universitäten kommen und was sie als *communitas*, im gemeinsamen Streben nach Erkenntnis, eint. So sieht Reithmayr in dem mehr oder weniger feierlich begangenen Promotionsakt zugleich einen ständigen Stachel im Fleische der „... unwürdigen Dienstbarkeit, welche die Blasirtheit der Zeit, wohl auch das moderne Staatsthum ihr ansinnt, gedungen für Lohn zu dem Tagwerke, bloß Arbeiter für die Staatsmaschine abzurichten ...“²⁴⁵ Dieses Ideal verliere selbst durch tatsächlich erfolgten Missbrauch nicht seinen Wert.

²⁴⁰ Fabian, S. 10 über die Bemühungen von technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Akademien um das Promotionsrecht am Ende des 19. Jahrhunderts. 1899 wurde es vom Kaiser auf die technischen Hochschulen übertragen.; Zu den Problemen bei der Erlangung des Promotionsrechtes durch die Handelshochschule in Köln vgl. Hayashima.; siehe auch Hammerstein zu städtischen Universitätsgründungen im 20. Jahrhundert – der aber leider das Promotionsrecht dabei nicht berührt.

²⁴¹ ADB, Band 28 (1889), S. 165. Franz Xaver Reithmayr (1809-1872) studierte Theologie, war dann Religionslehrer und promovierte 1836 zum Dr. theol. 1837 wurde er außerordentlicher Professor und 1841 Ordinarius für neutestamentliche Exegese in München. „... R. war ein gefeierter Universitätslehrer, einer der gründlichsten Exegeten... auch wegen seines offenen edlen Charakters sehr geachtet.“

²⁴² Reithmayr, S. 6-8.

²⁴³ Reithmayr, S. 10-11.

²⁴⁴ Reithmayr, S. 13.

²⁴⁵ Reithmayr, S. 15.; Der Selbstbehauptungswillen der Korporation und die geäußerte Staatskritik hindern den Rektor dann übrigens nicht, an der Spitze einer akademischen Deputation nach Landshut zu „eilen“ um dort an

Dabei kristallisierte sich im 19. Jahrhundert die Erscheinungsform der Ehrendokorate als ein Instrumentarium heraus, in dem sich die Interessen des Staates und der Universitäten auch politisch begegneten.²⁴⁶ Besonders in Preußen legte der Staat den Ehrenpromotionen offenbar eine starke politische Bedeutung bei.²⁴⁷ An der im Jahre 1811 neu entstandenen Universität Breslau,²⁴⁸ die in ihren Statuten bezüglich der Ehrendoktorwürde fast wortwörtlich den Berliner Statuten folgte, kam es deswegen zu einer ernsthaften Auseinandersetzung mit der preußischen Regierung. 1822 war eine bindende Weisung erfolgt, „... die für die Vornahme solcher Auszeichnungen eine vorherige Erlaubnis des Ministers vorschrieb.“²⁴⁹ Der Senat reichte dieses Schreiben an die Fakultäten weiter, mit der Anmerkung: „Die Universität kann sich eine solche Schmälerung der ihr durch des Königs Majestät zugesicherten Rechte nicht gefallen lassen ...“²⁵⁰ Er begründete seinen Protest dahingehend, dass durch die Statuten die Vergabe der Ehrendoktorwürde geregelt sei und nur bei Ehrenpromotionen, die von den Statuten abweichen, eine Genehmigung erforderlich sei. Der Minister nahm zu den Breslauer Bedenken nur ausweichend Stellung, nämlich „... dass das Ehrenpromotionsrecht der Universität nicht geschmälert werden solle, weshalb auch in begründeten Fällen immer mit dem Erteilen der Genehmigung gerechnet werden könne.“²⁵¹ Die Fakultäten verzichteten daraufhin fast völlig auf die Ernennung von Ehrendoktoren und die Philosophische Fakultät beschloss für die Dauer der Genehmigungspflicht einen regelrechten Boykott dieser Ehrung. Diese Methode blieb dem zuständigen Regierungsbevollmächtigten nicht verborgen und er forderte 1834 eine Änderung des Fakultätsverhaltens. Er warb für die Bedenken der Regierung mit dem Argument, „... daß die Erteilung der akademischen Doktorwürde kein bloßer gelehrter Akt im inneren wissenschaftlichen Gebiet ist, sondern daß sie zugleich in äußere staatsbürgerliche Ehrenverhältnisse und Rechte hinübergreift. Eben aber in letztgedachter Hinsicht muß dem Staate, zumalen in jetziger bewegter Zeit, allerdings daran gelegen sein zu verhüten, daß kein staatsbürgerlich bescholtener Mann durch Erteilung der akademischen Doktorwürde öffentlich geehrt werde.“²⁵² Interessant ist an dem Geschehen zunächst die Berufung auf das der

der Enthüllung eines königlichen Standbildes für Herzog Ludwig, den Universitätsstifter, teilzunehmen (Reithmayr, S. 21).

²⁴⁶ Wandt, S. 10: Die Interessen des Staates sind dabei manchmal deckungsgleich mit den Interessen der Politiker, wie schon die erste philosophische Ehrendoktorwürde der Universität Rostock im Jahre 1807 zeigt. Diese wurde an den französischen Gouverneur in Schwerin, J.F.D.Bremond, verliehen.

²⁴⁷ Vgl. auch Roß (S. 228) zu den Göttinger Sieben, Anmerkung weiter oben.

²⁴⁸ Zur Entstehungsgeschichte der neuen Breslauer Universität, die als königliche Gründung im Jahre 1811 durch die Zusammenlegung der Universität von Frankfurt/Oder (Viadrina) mit der früheren Breslauer Universität (Leopoldina) entstand, vergleiche Kaufmann Breslau, S. 20-44.

²⁴⁹ Roß, S. 220.

²⁵⁰ Kaufmann Breslau, S. 119.

²⁵¹ Roß, S. 220.

²⁵² Kaufmann Breslau, S. 120.

Universität vom König verliehene Promotionsrecht. Dabei wird das vom Landesherrn verliehene Promotionsrecht bewusst gleichgesetzt mit den päpstlichen oder kaiserlichen Promotionsrechten der älteren Universitäten, das unabhängig von den territorialen Autoritäten existierte.

In Breslau handelt es sich aber um ein landesherrlich vergebenes bzw. staatlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht, das realiter nicht mehr unabhängig von der Verfassung und Gesetzgebung des jeweiligen Staates existieren konnte, da es zu einem Teil davon geworden war. Zudem kreuzen sich hier in einer besonderen Situation die Befürchtungen der politischen Staatsverwaltung mit den Interessen der Breslauer Hochschule. Nach der mühsamen Vereinigung der beiden Universitäten und unter den Schwierigkeiten des gemeinsamen Neubeginns war die neue Breslauer Universität nicht gerade eine Promotionsuniversität: „In den ersten 12 Jahren hatte die juristische Fakultät ... nur 4 Promotionen, die philosophische nur 9, die medizinische 92. In den ersten 50 Jahren hatten die Juristen 38, die Philosophen 255, die Mediziner 620 Promotionen. Umgekehrt war das Verhältnis bei den Promotionen honoris causa. In den ersten 12 Jahren hatten die Mediziner nur eine ... die Juristen 6, die Philosophen 9.“²⁵³ Offensichtlich versuchte die neue Breslauer Hochschule die Verleihung der Ehregrade als ein bewusstes Instrument der Eigenwerbung einzusetzen.²⁵⁴

Das Ministerium beendete schließlich durch eine neue Regelung den Streit. Die Bewertungen reichen dazu von Kompromisslösung²⁵⁵ bis hin zu einem Sieg²⁵⁶ der Rechtsauffassung der Fakultät. Allerdings ist dem wohl noch eine dritte Ansicht hinzuzufügen, die eher von einer Niederlage auszugehen hat, weil die Breslauer Fakultäten zwar selbstständig Ehrenpromotionen vornehmen dürfen, was prinzipiell nie bestritten wurde, aber nur für erbrachte wissenschaftliche Leistungen. Der Verweis von Kaufmann²⁵⁷ auf den jahrelangen Schwebezustand der Sachlage und den freiwilligen Verzicht der Fakultäten auf Ehrenpromotionen lässt sich nur als besondere Protestform der Unterlegenen werten – die sich damit eher selbst schaden. Nach der ministeriellen Reglementierung von 1840 ist für Ehrenpromotionen nun vorab eine Genehmigung einzuholen, besonders wenn die jeweilige Fakultät „... in außerordentlichen

²⁵³ Kaufmann Breslau, S. 48.

²⁵⁴ Zum Vergleich finden sich zwischen 1805 und 1830 in Leipzig gerade einmal 4 philosophische, eine medizinische und eine juristische Ehrenpromotion. UAL, Datenbank Ehrenpromotionen.

²⁵⁵ Roß, S. 221. Roß geht ferner davon aus, dass die Universitäten mit den Ehrenpromotionen tatsächlich ihren bisherigen Rechtsbereich verlassen und in das Staatsbürgerrecht eingreifen. Roß muss jedoch dieser Argumentationslinie folgen, da er einen strikten Gegensatz zwischen den *Magistri diplomatici* und den rechtlich erst mit Ende des Reiches möglichen Ehrenpromotionen konstruiert.

²⁵⁶ Kaufmann Breslau, S. 120.

²⁵⁷ Kaufmann Breslau, S. 119.

Fällen sich bewogen fände, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Überweisung des Doktordiploms ihre Verehrung zu erweisen.“²⁵⁸

In den Augen der Öffentlichkeit bewirkten die staatlichen Eingriffe in die Universitätsstruktur eine veränderte soziale Wahrnehmung der promovierten Universitätslehrer (als Staatsbeamte) und eine deutlich erkennbare Leistungsorientierung, in Konkurrenz zu den Staatsprüfungen, bei der Titelvergabe. Der Staat nahm an den Prüfungsordnungen der Fakultäten insofern stärker Anteil, als diese Ordnungen nun unter ministerielle Rechtsaufsicht gelangten und von seinen Beamten außerhalb der Universität auf ihre Rechtswirkung geprüft wurden. Gleichzeitig erweiterte sich der Kandidatenkreis der Promovenden, durch die Einführung des Regelabiturs wie durch die Aufhebung konfessioneller Schranken oder die Verbesserung der Reisemöglichkeiten erheblich. Dabei reagierten die Fakultäten durchaus empfindlich: Schon bei partiellen Eingriffen des Staates in die Zugangsvoraussetzungen und erst recht bei Versuchen die Prüfungsordnungen selbst zu ändern, suchte sie ihre tradierten Rechte zu bewahren. Auf der anderen Seite wussten die Fakultäten die entscheidungsbefugten staatlichen Ansprechpartner in der Frage der Doktorate zu sensibilisieren: Seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts²⁵⁹ verlässt eine nicht mehr abreißende Flut von Ehrendoktordiplomen die Universitäten.

²⁵⁸ Kaufmann Breslau, S. 120. Reglement vom 13.9.1840.

²⁵⁹ Frühe Beispiele dafür sind die Siegesfeiern im Jahre 1814 nach dem Ende der napoleonischen Kriege, vgl. Roß, S. 164/165 für Cambridge und Oxford (siehe weiter oben) und S. 217 für Berlin, wo „... die am 3.8.1814 von der philosophischen Fakultät vorgenommene Verleihung des Doktorgrades an Hardenberg, Blücher, Tauentzien, York, Kleist, Bülow und Gneisenau als die ersten Ehrenpromotionen der Universität Berlin ...“ bezeichnet werden.